

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zürcherische Jahrbücher   |
| <b>Herausgeber:</b> | Salomon Hirzel  |
| <b>Band:</b>        | 3 (1816)  |
| <b>Heft:</b>        | 9   |
| <b>Artikel:</b>     | Hat die Geschichte von den letzten fünfzehn Jahren den treuen<br>Bearbeiter ermüdet [...] [1450-1475] |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-551410">https://doi.org/10.5169/seals-551410</a>               |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# N e u n t e s   B u ch.

---



Hat die Geschichte von den letzten fünfzehn Jahren den treuen Bearbeiter ermüdet, der in den Ereignissen des immer dauernden innerlichen Kriegs schwere Auftritte darstellen mußte, die seinem Herzen oft wehethatten, so durfte er sich erholen, und, wie er wirklich gethan, von der schweren Arbeit ruhen. Aber auch die Fortsetzung der Geschichte ist wahre Erholung: die Gegenstände sind nicht mehr so gedrängt, so schwer dem Herzen, und am Ende leichter Gelingen.

(1450.) Da die drey Städte, an der Limmath und der Reuß gelegen, Baden, Mellingen und Bremgarten, die, als eine Brustwehr gegen das größere Aargau, die Angriffe wiederholt abgeschlagen, noch keinen sichern Bestand und Erörterung ihrer Freyheiten hatten, begehrten sie von den regierenden Ständen eine nähere Bestimmung und Versicherung darüber; und auch den Ständen war es nicht unangenehm, die Rechte aus einander zu sezen, und noch verschiedene Winke zu geben, die Einem Stand wenigstens nicht so lieblich waren. Desnahren entstand eine Urkunde, die sie den drey Städten gleich gaben. Da die erste Erwerbung derselben, nach dem Willen des Kaisers und der

Kirchenversammlung zu Constanz erfolgt, die mit allen Umständen angeführt wird, verheißt man den drey Städten, daß sie Reichs-Städte seyn und bleiben sollten, doch mit dem Vorbehalt der Rechten, die Entstreich über sie besessen, welche den Ständen zu kommen sollten. Dagegen versprachen die Regierenden ihnen Schutz und Schirm gegen Alle, welche sie von dem Reich drängen wollten, und Beybehaltung ihrer Freyheiten. Man erlaubt ihnen, ihre Obrigkeit selbst zu sezen; man trägt ihnen auf, bheim allfälligen Zwist unter den mitregierenden Ständen still zu seyn und keinem zu helfen, sie würden denn von Allen aufgefördert. Man verheißt ihnen, sie nicht zu verkaufen; hingegen sollten sie kein Bürgerrecht und Bündniß machen ohne Willen der Stände; Ihnen sollten sie schwören so oft sie es erfordern. Geben Montag nach St. Jakob. Diese Urkunde war eigentlich das, was gerade nach der Einnahme der Städte hätte geschehen sollen: Eine Bestimmung ihrer Rechte und ihrer Pflichten. Da sie aber in dem letzten Kriege der gegenseitigen Gewalt ausgesetzt waren, so wünschten sie um so mehr, ihrer Lage versichert zu seyn.

(1451.) Nun hebet sich in dem östlichen Theil der Schweiz mit einmal ein Zusammenfluß verschiedener Verbindungen an, da eine die andere augenscheinlich nach sich zog. Die erste ward mit der Stift St. Gallen errichtet. Diese, die schon lange ohne weltlichen Schutz bestanden, hatte, aus Nachahmung höherer Stifter, die ihre Advokaten hatten, einen ähnlichen Schutz gesucht, oder von ihren Nachbarn im

Gebirge, die im Anfange dieses Jahrhunderts mit starken Nerven langen Krieg geführt, mehrere Hülfe verlangt; danahen foderte und erhielt diese Stift ein Bürgerrecht mit zwey angesehenen Städten, Zürich und Luzern, und zwey tapfern Ländern, den einzigen, so einst den Appenzellern mit Kraft zugezogen waren, um dieselben fürhin für sich zu gewinnen. Die Einleitung der Urkunde gedenkt der vielen Rathschläge, so die Stift gepflogen, einen weltlichen Schirm anzunehmen, und denselben bey diesen Ständen zu suchen, die sich der Priesterschaft immer gütig erzeiget; und wie sie sich entschlossen, inner dem Kreis zwischen zwey Seen, dem Boden-See und dem Zürich-See, ein Bürgerrecht mit den vier Ständen einzugehen.

1. Schwören alle Angehörigen der Stift, dieses Bürgerrecht ewig zu halten. Und dieser Eid soll wiederholt beschworen werden, so oft ein neuer Abt erwählt wird.

2. Wird der Gehorsam alles Volks, so der Stift gehört, den Eidgenossen versichert, in allen Nöthen, in dem vorbemeldten Kreis.

3. Zu dem Ende sollen alle Städte, Schlösser u. s. w., so der Stift gehören, den Ständen offne Häuser seyn, mit den gewohnten Bedingen zu jedem Gebrauch, ohne der Stift Schaden.

4. Wenn die Stift Gesandte von den Ständen verlangt, sollen dieselben in der Stift Kosten, doch nicht weiter als inner dem Kreis, gegeben werden.

5. Die Stift soll bey ihren Rechten und Herrlichkeit verbleiben; dafür sorgen die Stände, wie für andre ihrer Bürger.

6. Die Stift behaltet sich den Papst und das heil. Reich vor, und was die Geisslichkeit berührt; doch soll das Bürgerrecht ewig währen. Gegeben zu Pfäffikon am Zürich-See, den Tag nach Assumptionis.

Dieser Vertrag, welcher der Stift Hülfe und Schirm, und thätliches Benehmen, zwar in einem ausgemachten Bezirke, verheisst, aber auch Sorgen und Beschwerden auflegt, läßt die Angehörigen den Ständen huldigen, und macht sie gehorsam in allen Nöthen derselben; öffnet Städte und Schlosser zum Gebrauch, und scheint gegenseitig vortheilhaft zu seyn. Aber die Uebung nachher verminderte Vieles zum Nachtheil der Stände; hingegen bahnte sie der Stift nach und nach den Zutritt zu den Tagen der Eidgenossenschaft an. Aber so viel Widriges erfolgte daraus für beyde Theile, daß der gute Abt Caspar, der diesen Vertrag eingeleitet, beynaher auch deswegen die Art von Entsezung verdiente, die auf ihn fiel.

(1452.) Wie wenn Appenzell schon zum Voraus gefühlt hätte, daß ihm das neue Bürgerrecht, so die Stift St. Gallen mit den vier Ständen errichtet, noch vor dem Schluß dieses Jahrhunderts nachtheilig seyn würde, ruhete dieses Land nicht, bis es das vor 41 Jahren gemachte bloße Bürger- und Landrecht aufheben konnte, und auf seine angelegene Bitte vollends zu ewigen Eidgenossen aufgenommen wurde, mithin eine bessere Art der Vereinigung, wiewohl nicht mit vollständiger Gleichheit erhielt. Ich werde mit Bezug auf die frühere Urkunde nur das bemerken, was wesentlich abgeändert worden. Das Bündniß,

wie es jetzt heißt, ist wieder mit den VII Ständen errichtet, wie der vorige Vertrag: Wenn die Eidgenossen zuziehen, so thun sie es jetzt in ihren Kosten und fällt der vorher anbedungene Sold weg. Neu ist der Punkt: „Wenn Appenzell Streit hätte mit jemand, der das Recht bey den Eidgenossen oder an einem andern Ort suchen wollte, der den Eidgenossen gesiele, sollte Appenzell diesem Recht folgen“. Auch der war in der vorigen Urkunde noch nicht, daß letzteres mit Niemand Krieg anfangen sollte, ohne der Eidgenossen Willen. Bey dem Punkte, wo vom Streit der Eidgenossen unter sich die Rede ist, und vorher nichts als Stillstehen anbedungen war, ist jetzt bestimmt: Was der mehrere Theil der Eidgenossen vornehme, das soll Appenzell auch thun, wenn man es begehrt. Beym Vorbehalt des Reichs verheißt Appenzell deswegen, nie wider die Eidgenossen zu seyn. Ausgelassen ist der Punkt wegen Verlangen und Ueberlassen der Gesandten. Die Urkunde ist gegeben auf St. Othmars Abend. So hatte die Aufnahme zu ewigen Eidgenossen des Landes Wunsch erfüllt. Der Sold, der abgenommen ward, gereichte dem Land zur Ehre und Vortheil. Mit Rücksicht auf das Bürgerrecht mit der Stift waren die beyden neuen Punkte, wegen angerufenem Richter der Streitenden mit dem Land, und dem Untersagen eines Kriegs, ohne der Eidgenossen Willen, neu eingeslossen. Bey den Zwischen der Eidgenossen legt man nicht das bloße Stillstehen auf, sondern Appenzell richtet sich nach der Mehrzahl, doch mit dem Vorbehalt, wenn man sie verlangt. So blieb noch viel Ungleichhaltiges in diesem ewigen Bünd.

(1453.) Schon von seinem Sohn, und den rückkehrenden Führern des Heers, das an der Birs die Kraft der Eidgenossen traurig erfuhr, mag König Karl VII. in Frankreich die Neigung und Vorsicht angewandelt haben, mit dem Bund Oberdeutscher Lände, wie er die damaligen Eidgenossen zum ersten Mal nannte, mehr eine Freundschaftsversicherung, als ein wirkliches Bündniß einzugehen. Es muß aber immer der Schwächere die erste Bitte thun, und so auch hier. Damit sie zur Ruhe kommen möchten von den vielen Kriegen, die sie ausgestanden hatten, ersuchten sie den König, gute Freundschaft mit ihnen zu unterhalten, so daß ihre Kaufleute, Boten, Pilgrimme und andere Handelsleute mit ihren Waaren ungehindert durch seine Länder ziehen mögen. Dieses bezeugen sie dann in dem Vertrage, durch die Gnade des Königs, durch das ganze Königreich, wirklich erhalten zu haben. Dagegen versprechen sie, nichts wider den König und seinen Nachfolger zu unternehmen, und keine Völker durch ihr Land ziehen zu lassen, die wider Frankreich streiten wollten. Der König hinwieder gab die gegenseitige Erklärung: Dass er Reisende jeder Art durch des Königs Länder mit ihrer Haabe ungehindert durchziehen lassen wolle. Dazu verpflichteten sich beyde Theile mit der Urkunde, die zwar den 8. Novbr. 1452 errichtet, aber der Gegenbrief des Königs erst in diesem Jahr ausgefertigt worden. So einfach war das erste Bündniß mit dieser Krone. Umgehinderte Reise in den Ländern des Königs war in der Zeit von großem Werthe, die man durch den Vertrag erhielt, und gegenseitige Versicherung von

Friede und Freundschaft, auch keine Feinde des Andern durch sein Land ziehen zu lassen, dies war Alles, was man sich verhieß. Doch finden sich in diesem kurzem Vertrag die Keime der späteren weit mehr verbindenden. Anstatt die Feinde nicht durch das Land zu lassen, trat wirkliche Hülfe gegen dieselben ein; anstatt ungehinderter Reise wirklicher Aufenthalt, mit Vorzügen vor den eignen Einwohnern aus.

(1454.) Die Stadt St. Gallen, die schon in öftern, nur für einige Jahre bestandenen Bündnissen mit verschiedenen Städten vereint gewesen, und zu jeder freundschaftlichen Gefälligkeit und Einwirkung zum Frieden geneigt war, fand in dem, was der oft allzunahen Stift wiederfuhr, auch den lang erwünschten Anlaß, mit den Eidgenossen sich zu verbinden. Auch unserer Stadt war das angenehm, da die Freundschaft zwischen beyden Städten schon von langem her dauerte. Warum die Stände Uri und Unterwalden sich von den übrigen Allen gesondert, und in diesen Verein nicht eintreten wollen, ist kaum anders zu erklären, als aus Abneigung gegen Städte, da bey dem folgenden Bünd mit Schaffhausen eben die Stände auch nicht einbegriffen seyn wollten. Der Eingang bezeuget: „Wegen der alten treuen Gesinnung, die man von langen her gegen einander getragen, habe man diese ewige Freundschaft errichtet und die Stände, so sie eingegangen haben, die Stadt St. Gallen zu ewigen Eidgenossen angenommen“. Zuerst erscheint die Hülfe der Stadt, so sie den Eidgenossen zu leisten hat, mit den gewohnten Ausdrücken. Dann

108 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Cham,  
die Hülfe, so die Eidgenossen der Stadt leisten; diese  
ist beschränkt auf Kriege mit den Einwohnern dieshalb  
Rheins und des Bodensees und der Gebirge; sonst  
wie gewohnt, mit schwächeren Ausdrücken. Dann  
folgen die Bedinge, keinen Krieg anzufangen, kein  
Bündniß zu machen, ohne der Eidgenossen Willen,  
von einem Gegner selbst das den Eidgenossen gefällige  
Rechtsbot anzunehmen, im Streit der Eidgenossen ge-  
gen einander gütlich zu handeln und der Mehrheit zu  
folgen, wenn sie dazu aufgesodert werden. Das Ue-  
brige entspricht dem Appenzeller-Bund. Dieser wird  
auch von der Stadt beschworen, von den Eidgenos-  
sen an Eidesstatt angelobt, und bey dem nächsten  
Bundesschwur soll dieser Bund abgelesen und be-  
schworen werden. Gegeben Dienstag nach der Pfing-  
sten. Der Kreis, die Vorsicht keinen Krieg, keine  
Bündniß anzufangen oder einzurichten, ohne Vorwiss-  
sen, paßt alles auf St. Gallens Lage, und wäre es  
immer genau beobachtet worden, so hätte die Stadt  
sich selbst viel Ungemach erspart. Uebrigens hatte das  
Bündniß dieser Stadt den frühen Zutritt zu den Ver-  
sammlungen der Eidgenossen eröffnet, als zugewands-  
ter Ort, der aber bey vorzüglichen Geisteskräften der  
Gesandten ihren Worten so viel, als denen der hohen  
Stände, Nachdruck gab.

Die Stadt Schaffhausen hatte in der Zeit, wo so  
viele lockere Bande durch des Kaisers Haß, und der  
Kirchen-Versammlung zu Constanz leichte Zustimmung  
aufgelöst wurden, das Glück, auch von der Herr-  
schaft rachsüchtiger Gewalt befreyt zu werden. Nun  
aber erschien mit einmal vor den Thoren dieser Stadt

rascher, unruhiger Adel mit vielen Reisigen, ob mit des Herzogs Auftrag oder nur aus sich. Einmal sie foderten nicht weniger von der Stadt, als wieder unter Oestreichs alte Herrschaft zurückzutreten. An ihrer Spitze war Wilgerin von Heudorf, nun billiger als andere, aber bald der Eidgenossen größter Feind. Im ersten Schrecken, und von keiner Hülfe umgeben, rufen die Schaffhauser indessen eilends die Eidgenossen zu, und die Räthe ließen durch ihren Bürgermeister jenem Adel anzeigen: Man wäre nicht ungeneigt zu entsprechen, wenn man der Stadt ihre Freyheiten von neuem zusagte und bestätigte. Aber der stolze Adel verwarf den billigen Antrag, und foderte mit Drohen die unbedingte Uebergabe. Zögernd versagten die Räthe das harte Begehren. Heudorf war damals noch so milde, den andern vorzuwerfen, daß sie den ersten Entschluß der Stadt nicht angenommen hätten. Indessen näherten sich Gesandte der Eidgenossen den Verdrängten, und wurden, da der Feind noch vor den Thoren war, durch einen geheimen Zugang hineingelassen. Da das der Adel vernahm, getraute er sich nicht mehr zu verweilen, weil er wußte, daß, wo Eidgenössische Gesandte wären, die Panner nicht mehr ferne seyen. Bey dieser unsichern Lage erbat sich Schaffhausen und erhielt ein Bündniß mit den Eidgenossen auf 25 Jahre; von den VII Ständen blieben die zwey zurück, so das Bündniß mit der Stadt St. Gallen auch nicht eingehen wollten. Diese Bündniß, die, wie gewohnt, im Eingange der alten Freundschaft gedenkt, tritt schon im ersten Punkt in die übernommene Pflicht ein, so die Eidgenossen willig aufnah-

men, die Stadt Schaffhausen und ihre Lande bey dem Reich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, so viel sie vermögen; und wenn sie jemand von dem Reich drängen, oder wegen dieses Bündnisses angreifen, oder schädigen wollte, werden die Eidgenossen ihnen zuziehen, nach ihrem Vermögen in eignen Kosten, ohne Verzug. Dagegen verspricht Schaffhausen denselben, ihnen mit ihrer Stadt gewärtig und gehorsam zu seyn, und dieselbe ihnen offen zu lassen in ihren Nöthen. Wenn die Eidgenossen wegen dieser Bündniß sollten angegriffen werden, sollen die von Schaffhausen hinwieder den erstern zuziehen, auch in eigenen Kosten. Das Uebrige ist alles gleich, wie in dem Bündniß mit St. Gallen, außer daß Schaffhausen in entstehendem Streite unter den Eidgenossen nur gütlich handelt, und dann stille steht; und daß, bey dem Rechtsgang, in Zwisten der Eidgenossen mit Schaffhausen, diese eigene Bestimmung ist: Daß, wenn man nach Zerfallen der Richter einen Obmann wählen müßte, und keinen in der Eidgenossenschaft und zu Schaffhausen fände, so sollte man einen aus der Stadt St. Gallen nehmen. Dieses Bündniß ist gegeben den 1. Brachmonat. Das sieht man leicht, daß desselben größter Entzweck war, die Stadt Schaffhausen von aller Veränderung ihrer Schicksale zu retten. Da ihre Freyheit auf dem gleichen Grund, wo alle zu gleicher Zeit gemachte Erwerbungen beruheten, war das den Eidgenossen desto mehr angelegen zu retten. Aber klug war es, keine andere Gewalt anzuführen, als die, welche sie von dem Reich drängen wollte, und daß nur, um das zu hindern, Zugang verheißen

wird. Man verstand aber wohl, wer drängen wollte und könnte. Daß das auch Schaffhausen von so grossem Werth war, bezeugt das Verheißen, ihre Stadt den Eidgenossen offen zu lassen. Merkwürdig ist endlich das Zutrauen und die vorzügliche Achtung für St. Gallen, da am Ende, wenn man einen Obmann suchte, und unter den jetzt Verbündeten keiner zu finden wäre, man denselben bey der Stadt St. Gallen nehmen sollte. Die 25 Jahre nun, so lange dieser Bund bestand, hat er Schaffhausen die Rettung völlig versiehen.

(1455.) In diesem Jahr machten die Brüder Conrad und Hans von Fulach, von Lauffen, ein Bürgerrecht mit Zürich, mit ihrem Schloß Lauffen, das in Zürichs hohen Gerichten lag; weswegen sie es auch gethan. Die Bedinge sind: Schirm und Schutz wie andern Bürgern von Seite der Stadt; von ihrer Seite bleibt das Schloß Lauffen der Stadt offenes Haus. Hätte Zürich Krieg, verheißen sie Hülfe mit Leuten und Gut. Steuern erstatten sie nicht, außer es würde einer von ihnen in der Stadt wohnen. Niemand sollten sie sich verbinden ohne Wissen und Willen der Stadt. Zehn Jahre bleibt das Bürgerrecht, und gäben sie es auf, so bleibt Lauffen dennoch der Stadt offen Haus. Zürich habe ihnen die Gnade gethan, daß, wenn sie theilten und von einander zögen, wer das Haus Lauffen hat, zehn Jahre Bürger seyn solle. Wären sie mit jemand im Streit, sollten sie die Rechtsbot aufnehmen, welche die Stadt genehm findet. Dieses haben die von Fulach beschworen.

Mit gemeinsamer Zustimmung mag man das Beschlossene ändern. Gegeben Montags vor Georgen-Tag. Viel ähnliche Bedinge sind in der Urkunde enthalten. Aber das, was sonst immer angeführt wurde, und wo die Brüder wirklich im Fall waren, wird nicht berührt: Daß nämlich, wenn sie alte Streitigkeiten hätten, die Stadt deren sich nicht annehmen müßte, außer sie thäte es freywillig. Und einen solchen Streit hatten sie mit dem raschen Bilgrin von Heudorf, wie wir unten sehen werden, der die Stadt in viele Verlegenheit setzte. Freylich war die Absicht bey diesem Bürgerrecht, einst das Schloß Lauffen mit seinen Rechten und Gütern zu erwerben.

Lange hinterhaltene Rache ist oft härter, als die beym ersten Aufall der Beleidigung genommene, und scheint durch die Dauer der Zurückhaltung sich zu verstärken. Ein merkwürdiges Beispiel hievon ergab sich in diesem Jahre. Ob der Adel in der Zeit übermuthiger war, oder aufgereizt wurde, einmal (was lange nicht mehr geschehen) wurden jetzt zurückkehrende Basdegäste aus dem Pfefferser-Bad, die von Straßburg her waren, von einem Adelichen, Wilhelm Freiding, auf der Eidgenossen Boden gefangen genommen, und nach Eglisau, das dem Graf von Thengen gehörte, Andere nach Hohen-Kraien, des Freidings hohe Beste gebracht. Die Eidgenossen, auf deren Land das verübt worden, nahmen das hoch auf, und erinnerten sich, daß vor einigen Jahren, in dem Kriege, einige ihrer jungen raschen Leute auf Seglingen gekommen, das nahe bey Eglisau ist, und da geplündert und gebrannt hatten, wo dann der Graf von Thengen, Herr

zu Eglisau, einige erschlagen, und mehrere mit dem Schwerdt hinrichten lassen. Das vermochte nun die jetzt noch Erbitterten, mit einem Haufen Kriegsvolk jene grausame That zu rächen, gegen den Grafen von Tengen auszuziehen, und beydes die Gefangenen zu ledigen und den Räuber zu bestrafen. Da sie aber hörten, daß ein Auszug von Zürich nach Eglisau kommen würde, zogen sie von da noch weiter, nach Tengen, Stadt und Schloß zu verbrennen, das sie dann wirklich verübtten. Indessen bemächtigten sich die Zürcher von Stadt und Schloß Eglisau, und ließen die Gefangenen entledigt wieder ihre Heimath suchen. Aber die übrigen Eidgenossen wüteten noch immer fort, so daß sie dem Grafen von Sulz seine Lande auch nicht schonten. Da eilte jedermann hinzu, das weitere Verderben abzuwenden, und die schwere Sache zu beseitigen. Bis auf 3000 Gulden Brandschädigung hatten die Eidgenossen eingezogen; mit Mühe ward endlich erhalten, daß dieselben befriedigt abzogen, und die Gefangenen auf der furchterlichen Höhe von Hohen-Kraien entlassen wurden. Damals fand Zürich den Anlaß, Stadt und Schloß Eglisau dem so hart beschädigten Grafen von Tengen abzukaufen. Solche Folgen hatte die lange hinterhaltene Rache der Eidgenossen, die Fremdlingen dennoch ihre Rettung gewährte, und Zürich wieder eine Erwerbung zuwandte.

(1456.) Unmuthiger ist ein Ereigniß des folgenden Jahres, und ein liebliches Bild der Freundschaft und der Dankbarkeit. Straßburg hatte ein feierliches Schießen ausschreiben lassen. Das zu besuchen, und

noch freudiger und merkwürdiger zu machen, entschloß sich die frohe Jugend von Zürich, eine Lustreise mit ausgezeichneter Schnelligkeit zu machen, die sie durch ein auffallendes Merkmal bescheinen konnten. Sie ließen sich in der Nacht einen Hirsbrenn kochen; den nahmen sie mit dem Kessel, wo er gar gemacht worden, mit in das Schiff, und eilten vor Tage, mit angestrengter Kraft, die Limmath und den Rhein hinunter, so daß sie des Abends, mit dem noch warmen Hirs, zu jedermanns Erstaunen, in Straßburg anlangten. Dieses Kunststück erhob die allgemeine Freude des Festes, und zeichnete die eilenden Zürcher aus. Maurer, ein geschickter Mann, hat diese Reise und alle vorzügliche Ehre, die man den Zürichern erwies, in einer eignen Schrift, mit vieler Anmuth ausführlich zu unsern Zeiten beschrieben \*). Aber die Rettung der Gefangenen im vorigen Jahre hatte gewiß, aus dankbarer Gesinnung, auch viel zu der so äußerst günstigen Aufnahme beigetragen. Auch bei der Rückkehr der Züricher, die nicht so eilend war, gab man ihnen aller Orten, wo sie hinkamen, die freudigsten Beweise der Gastfreundschaft und der besten Aufnahme mit vielem Begleit.

(1457.) Da die Stadt Rapperschweil in dem letzten Kriege viel gelitten, und jetzt, nach vollbrachtem Frieden, so abgesondert und entfernt von ihrer Herrschaft war, und von den Umgebungen, wo sie

---

\*) Der warme Hirsbrenn von Zürich, auf das Freyschießen zu Straßburg. 4. mit Kpf. Schw. 1 fl. 45 kr. illum. 2 fl. 30 kr.

nicht gegen ihnen sich näherte, noch Vieles unvertheidigt auszustehen haben konnte, kamen viele Bürger auf den Gedanken, es sey für ihre Ruhe besser, mit den Eidgenossen sich zu vereinigen. Man dachte zuerst, sich an Zürich zu ergeben, dem sie in den Drangsalen des Kriegs viel mit Speisung, und in ander Weg zu verdanken hatten. Allein so sehr die Lage gegen ihrem Land und alles andere sich schickte, hielten sie doch, nach kaum aufgehobenem Bünd mit Oestreich, es für unzulässig, eine Besitzung der Herrschaft, mit der sie in so naher Verbindung gestanden, ohne denselben Willen ihr zu entziehen. Beyde Theile bedauerten diese Lage der Dinge. Zürich hätte sie gern aufgenommen, die andere Stadt nicht ungern sich ergeben. Da Herzog Sigmund die Absicht kund wurde, sandte er eine kleine Besatzung dahin, und ließ einige Bürger von da nach Winterthur gefangen führen. Aber auf vieles Bitten von allen Seiten, ward er nach seiner Gemüthsart überwunden, und gab sie wieder frey.

(1458.) Ganz anders, als im freundlichen Straßburg, war die Folge eines eben so feuerlichen Schießens in Constanz, einer Stadt, die sonst den Eidgenossen nie abgeneigt war. Aber ein übermuthiger Adel fand sich auch mitten unter vielen Schüzen aus der Schweiz da ein. Hier mußte ein übereiltes Wort die Freude trüben, und schwere Folgen nach sich ziehen. Ein Luzerner-Schütze wollte für eine kleine Summe auf dem Platz einen Berner-Plappert (eine damals bekannte Münze) entrichten. „Was“ sagte

ein stolzer Jüngling von Constanz, „was ist das für eine Münze? die mag wohl, aus dem Viehstall her, ein Kuhplappert seyn“! Da ward von dem umstehenden Adel, der immer gegen die Eidgenossenschaft neidisch war, ein Hohngelächter aufgeschlagen. Hierüber wurden die Luzerner und andere Schweizer immer mehr erbittert, jemehr dieser Spott von einem Mund zum andern gieng. Man foderte Genugthuung; aber der Urheber des Spottes war von den Vornehmern, und man wies sie in dem Taumel der Freude zurück. Da entfernte sich Alles, was von Eidgenossen vorhanden war, von dieser vergällten Feierlichkeit; und nach ihrer Heimkunst griffen Luzern und Unterwalden, diese beyden Nachbarn, zu den Waffen, mahnten die andern Stände, und zogen aus. Schon kamen sie, verstärkt von andern im Thurgau, und sorderten ohne großen Widerstand einige tausend Gulden Brandschädigung ein. Andere Stände zogen auch nach (keiner blieb unbewegt), und kamen, nach Constanz zielend, auf Rheinfelden. Da erschrack Alles, weil schon bey 4000 Mann versammelt waren. Indessen ließ der edle Friedensstifter, Bischof Heinrich von Constanz, die vertrautesten seiner Räthe schnell hingehen, die Eidgenossen zu erslehen, daß sie sein hohes Alter nicht den Unfall erleben lassen, um einer unbesonnenen Rede willen, die Stadt, seines langen Lebens liebliche Wohnung, mit Gewalt angegriffen zu sehen; sie sollten eine ehemals gefällige freundliche Stadt, eines leichtsinnigen Menschen unbedachtsamen Wortes nicht entgelten lassen. Mehr bangeilte Ge sandte unterstützten das Flehen des alten Lehrers des

Friedens, und, nach einer ausgesetzten und entrichteten Summe für die Kriegskosten, ward der Friede angenommen. So lohnten die Eidgenossen einen unbesonnenen muthwilligen Spott, der ihre Ehre verlehrte, und den der Adel noch mehr angescheuert hatte, welcher der Eidgenossenschaft immer lästiger wurde, wie die Folge zeigt.

Dieser Auszug der Eidgenossen hatte aber noch weitere Folgen. Die Kriegsvölker der drey Waldstätte kamen bey ihrem Rückzuge, des Abends, kaum zufällig, auf Rapperschweil, und begehrten freundlich eingelassen zu werden. Nach einiger Berathung, wo die Neigung zu einer Verbindung mit den Eidgenossen die leichte Oberhand erhielt, ward der Eintritt bewilligt. Da geschah', was Viele erwarteten: Das Volk ward in die Mitte der Stadt gestellt, und die Führer desselben aus den drey Ständen zeigten der Bürgerschaft an, daß sie sich ergeben, und zu Händen von jenen huldige; wo das nicht ungesäumt und mit Willen geschähe, würden sie Gewalt brauchen. Was wollten die umringten Unbewaffneten machen, und die kleine Besatzung, die man entließ? Desto williger war die zunehmende Zahl der Geneigten, und die Andern sahen die Unmöglichkeit des Widerstandes. Die Huldigung geschah am Abend noch. Da ließ der edle Friedensstifter, Bischof Heinrich von Constanz, nicht nach, bis er den Herzog Siegmund beredte, das Geschehene, welches Zeit und Lage entschuldigten, nachzusehen, und berichtigte die Sache, einige Zeit hernach, durch einen gütlichen Ausspruch.

Indessen waren die Züricher mit andern Kriegern am gleichen Abend nach Winterthur gekommen. Diese Stadt, einsam in der Grafschaft Kyburg gelegen, sah' diese Völker, die ihrer Herrschaft Lande feindlich durchzogen, nicht gern, und versagten, außer den guten Nachbaren von Zürich, allen andern den Zutritt. Die Uskern zogen hinein und genossen freundliche Aufnahme. Aber als das schnelle Gerücht die Uebergabe von Rapperschweil in die Stadt gebracht hatte, saßten auch einige unguten Argwohn auf ihre eigenommenen Gäste; als sie indessen sahen, daß Alles redlich zum Abzug sich gefaßt machte, freundlich und munter war, und daß ungesäumt trauliches Abschiednehmen erfolgte, ward der nie tief eingesessene, von den Meisten nie aufgenommene Gedanke ausgelöscht, und man schied froh von einander. Dennoch verblieb in der guten Stadt Winterthur eine Art von Misstrauen, das aus ihrer Lage, den unternehmenden Zeiten, und dem, was sie noch an ihre Herrschaft zu fordern hatte, begreiflich ist, das aber immer zunahm, und endlich so weit gieng, daß sie an einem Markttage alle Thore beschlossen und Niemandem den Zutritt gestatten wollte. Selbst Oswald Schmied, ein beliebter Landvogt von Kyburg, der es vernahm und herzueilte, diesen Ausschluß zu erkundigen und zu heben, ward der Eingang nicht gestattet. Da rächte sich Zürich nicht anders, als daß es, um die nöthige Zufuhr für seine Leute dort herum zu befördern, einen Markt nach Löß, eine halbe Stunde herwärts, anlegte. Diese abgenöthigte Anstalt dauerte einige Zeit, bis die misstrauische Gesinnung nach und nach

erlosch, und das unbehagliche dieser neuen Einrichtung auch für die Stadt immer mehr einleuchtete, und sie selbst bat, die alte Ordnung wieder einzuführen. Es giebt Zeiten, da man sich leicht verirrt; aber die Vorsehung zeigt bald einen Ausweg, der allem Unguten ein Ende macht.

Noch ist ein nicht ganz unwichtiges Bürgerrecht übrig, das zwar etwas früher im Jahr geschlossen ward, aber hier am Ende, Wichtigeres nicht zu unterbrechen, angeführt wird. Der Rath von Zürich nimmt den Herrn Wilhelm Midhart, ehemaligen Probst zu Zittingen, Chorherrn St. Augustiner-Ordens, wohlbedächtlich zu einem eingeseznen Bürger an, nach der Stadt Recht und Gewohnheit, und verheißt gegen ihn alle die Pflichten zu beobachten, wie gegen einen jeden andern Bürger. Er hingegen verspricht Alles zu erstatten, was ein anderer Bürger, so weit ihm die Geistlichkeit das zugiebt. Dann giebt er für das Bürgerrecht zwey rheinische Gulden, und jedes Jahr mit Martini eben so viel zur Steuer, so lang er lebt. Aber damit soll er aller übrigen Steuern, Wachen, u. s. f. frey seyn. Gegeben und vom Rath gesiegelt, Mittwochen vor Lichtmesz. Urkunden dieser Art haben wir oben in einem Zeitpunkte zusammen verschiedene bemerkt, aber sinther keine mehr. Es scheint, daß diese Erwerbung der Stadt nicht unangenehm gewesen. Einmal man beweist ihm alle Ehre; vielleicht war er ein Unverwandter des Probstes Midhard, und das eingesezne Burgrecht währte sein Lebenlang. Schon vor sieben Jahren hatte die Stadt das Lob erlangt, daß sie den Priestern günstig sey.

(1459.) Sey es, daß die Stadt Stein am Rhein, da gelegen, wo dieser Fluß beginnt aus einem Theil des Bodensees wieder als Strom zu fließen, und eine Brücke über den neuen Rhein den Zutritt zu ihr, und in die Gegenden von Schwaben gestattet, vernommen hatte, daß Städte von gleichem Belang, an der Limmath und an der Reuß gelegen, von den Eidgenossen als Reichsstädte erklärt und aufgenommen worden; oder daß sie sich, vermittelst eines Bündnisses mit angesehenen benachbarten Städten einen solchen Reichsbestand zu erwerben trachtete; oder sey es, daß die beyden Städte Zürich und Schaffhausen nicht abgeneigt waren, mit Stein in eine Art von Verbindung einzutreten — einmal, es entstand in diesem Jahr ein Bündniß beyder gedachten Städte mit Stein. Der Eingang bezieht sich auf Treu, Liebe und Freundschaft, die man gegen einander getragen, und auf den Schirm der Städte und gemeiner Lande. In dieser Absicht ist auch der erste Punkt, daß die beyden Städte verheissen, die Stadt Stein bey dem Reich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, und, wennemand sie von dem Reich drängen wollte, es zu verhindern. Dann folgt noch die Versicherung, wenn Stein sonst angegriffen würde, demselben zuzuziehen, welches Stein in gleichem Fall auch den beyden Ständen verheißt. Weiter verspricht Stein, seine Stadt und das von dem Reich erkaufte Schloß Klingen den beyden Städten offen zu lassen, so lang das Bündniß dauert, das mit Zürich auf 25 Jahre besteht; mit Schaffhausen aber nur so lange, als das Bündniß dieser Stadt mit den Eidgenossen währet, es wäre denn

Sache, daß dieselbe auch ihr Bündniß verlängern wollten. Das übrige ist Alles wie in den andern ungleichen Bündnissen, und so auch der Rechtsgang; außer daß, wenn ein Obmann aus den Städten nicht gewählt werden mag, derselbe aus der Stadt St. Gallen zu suchen ist. Noch etwas, das man anderswo kaum bemerkt, ist, daß dies Bündniß bis zum Ausgang Mayens den Eidgenossen zum Zutritt offen gelassen ist. (Gegeben an St. Niklaus-Tag. Gesiegt von jeder Stadt.) In jedem Bündniß steht als lemal das Angelegenste voraus. Hier war es das Bedürfniß, bey dem Reich zu bleiben, das schon Stein's Lage ennert Rheins, umgeben vom Reichsland, in denen Zeiten zu fodern schien, und somit für jenes von Werth war. Schaffhausen verheißt die Verbündung nur so lange, als die seinige mit den Eidgenossen dauert oder verlängert wird, als wenn sein Bestand von diesem Verein abhinge. Ob die Offenlassung zum Beytritt für die Eidgenossen eine Ehrenbezeugung, oder freundliche Einladung, oder Entschuldigung des Geschehenen seyn sollte, will ich nicht bestimmen. Der Stadt St. Gallen Auszeichnung, daß dort die billigsten Weisen für die Stelle eines Obmanns zu finden seyen, ist hier nur wiederholt.

In denen Zeiten hatte sich bey den Eidgenossen ein neuer Trieb ereignet, mit dem Haus Oestreich, das sonst in seiner Macht schwankend, und in seinen Gliedern zertheilt war, neue Fehden zu bestehen. Sie hatten im letzten Kriege schon bemerkt, wie langsam und unzuverlässig die Gewalt des hohen Hauses in diesen Zeiten war. Der Einfall der Eidgenossen ins

Thurgau, sich an Constanz zu rächen, blieb ungehindert und ungeahndet. Die Einnahme von Rapperschweil, das Misstrauen von Winterthur, Alles das mußte Widerwillen erregen, der doch verschlossen blieb. Unterdessen ließ der Adel nicht nach, die Feindseligkeit anzuschüren, mit frechen, raschen, unüberlegten Thaten.

Was die ungute Gesinnung gegen einander noch vermehrte und stärkte, war das neue Bürgerrecht, das die Stadt Zürich dem Vigilius Grädler von Graiz, der als Unruhiger von seinem Vaterland vertrieben war, voreilig gegeben, da sein Reichthum und sein gefälliges Entgegengehn das Meiste dazu beigeschlagen hatte. Dieses Bürgerrecht hat seine eignen, nicht unvortheilhafte Bedinge. Bey der Verheißung der Treue des neuen Bürgers ist beigesetzt, was noch in keinem Bürgerrecht steht: Dass er den Brief, den man zweymal in dem Münster schwört, mit allen seinen Artikeln, und den Bund, den Zürich mit den Eidgenossen hat, wahr und fest halten wolle. Ein andres neues Beding ist, dass, wenn er das Bürgerrecht aufgiebt, er der Stadt 100 Gulden Rhein. zu erstatten habe, und was sonst das Stadtbuch zu geben noch anweise. Und wenn ihm die Stadt das Bürgerrecht auftagt, soll er 50 Gulden Rhein. erstatten. Von eben der Natur ist das Beding: So oft die Bürger steuern, soll er sein Gut, und was er noch in der Ansprache hat, auch versteuern, wie sein übriges Vermögen. Dann soll er mit Reisen und Wachen alles thun, was ein anderer Bürger. Unausgetragener seiner Streite solle man sich nicht annehmen,

außer freywillig. (Gegeben am St. Catharina-Tag.) Man sieht offenbar, daß man zu viel Rücksicht auf sein Vermögen genommen, da doch Vertragsamkeit von noch größerem Werth ist, die er nicht hatte. Das ist nicht das erste Bürgerrecht, das Neid, Hass und Fehde zuzog. Frühe schon ein Goldlin, und erst die vor vier Jahren angenommenen Gebrüder von Fulach hatten an Vilgeri von Heudorf und mehreren vom Adel starke Feinde, die sie und uns beunruhigten. Dann hatte Vigilius noch einen Bruder, der dem Hause Oestreich auffällig war, wie sie denn nachher beym Anfall des Thurgaus beyde sich erzeugten. Jetzt aber ließen sie nicht nach, bis man ihnen Stadt und Schloß Eglisau, die man erst kürzlich eingenommen, zu kaufen gab; doch mit dem Beding, daß beydes, Stadt und Schloß, diesem Bürgerrecht einverleibt seyn sollte; und wenn sie es wieder verkaufen wollten (da sie so unfest in ihren Gesinnungen waren, wie man leicht absehen konnte), sie solches zuerst wieder der Stadt antragen sollten. Und wie lang währte es bis zum ersten Ausbruch des Kriegs, wo das Thurgau erobert ward! Da zogen beyde Brüder Grädler mit eignem angeworbenem Volk mit den Eidgenossen aus, wider Oestreich. Es mußte noch manches Bitteres über diese letztern, und füraus die Städte ergehen, ehe sie von dieser triegenden Maßregel abwichen, um stolzer, unruhiger, neuer Bürger willen sich offenbaren Ungemach auszusezen.

(1460.) Der Herzog Sigmund, sehr mißvergnügt über Alles, was seit dem eilenden Zug ins

Thurgau, jenen Spott zu rächen, geschehen war, anstatt die Eidgenossen anzugreifen, und mit Waffen Genugthuung zu sodern, veranstaltete, daß sie im Bann gethan würden, dessen Gewalt schon viel von der ehemaligen Schärfe verloren hatte. Doch sah man die böse Absicht zu schaden mit Unmuth. Die Geschichte sagt nichts von der Wirkung dieser Anstalt, oder was man zu deren Abwendung gethan. Aber das sagt sie laut, daß die Eidgenossen nicht zögerten, ihren Unwillen zusammenzutragen. Zürich vergaß seine neuen Bürger, und was ihnen widerfahren, nicht. Ein jeder Stand, oder einige zusammen, hatten ihre eignen Klagen. Ein Stand erhitzte den andern. Die Bischöfe von Basel und Constanz kamen herzu; auf Vernehmen des aufgebrachten harten Unwillens der Eidgenossen wollten sie dieselben zu einem gütlichen Tag bereden, der den 1. November zu Zürich sollte gehalten werden. Es ließ sich den hohen Geistlichen, die über das Verhängte auch einwirken konnten, nicht leicht etwas Gütliches abschlagen. Aber der größere Theil empfand schon bey der Zusage schwer, so lange innezuhalten, mit dem, was doch geschehen müßte.

Nicht länger als bis zum 14. September hielt man sich noch zurück. Da zogen Luzern, und ihre nächsten Nachbarn von Unterwalden, nach Rapperschweil, gesinnet, von da noch weiters gegen Oestreich zu ziehen. Die übrigen Stände, von diesem kühnen Unternehmen betroffen, sandten ihre Botschaft an den Ort, wo sie zu finden, hin, sie von Weitem abzuhalten und zur Rückkehr zu vermögen; man sollte den gütlichen Tag abwarten, der in Zürich zu

halten verabredet sey, und den fünfzigjährigen Frieden, der noch drey Jahre daure, vollends beobachten. So hätte man vor der Welt das Seinige gethan. Aber alles noch so ernstliche Abmahnun fand ben den ausgezogenen beyden Ständen kein Gehör. Sie wußten, daß die Herzoge unter sich streitig, und einander abgeneigt waren, und keine Kraft ben zertheilten, sonst Mächtigen zu finden sey. Herzog Sigmund war in der Zeit so herunter gebracht, daß er seinen Zoll zu Dießenhofen, der ihm angehörigen Stadt daselbst um 6000 Gulden zu verkaufen anbot. Dann zogen das mals auch schwächere Gemeinschaften, von den schnellen Bedürfnissen der Mächtigen oft ihren Vortheil, und durften desto eher etwas beginnen. So verkannte Rapperschweil, nach dem, was dort wiederfahren, seine alten Verhältnisse so sehr, daß es den ersten Absagebrief an seine ehemalige Herrschaft sandte. Aber ohne Verzug folgten die von Luzern und Unterwalden nach. Da zogen die beyden Stände mit ihrem Kriegsvolk, und was Rapperschweil dazu gab, nach Winterthur, und viele von andern Ständen, die hinzuliefen, zogen mit. Man foderte auch Winterthur auf, das von dem Herzog eine Besatzung von Reisigen erhalten hatte, so daß Zürich, seine Graffshaft Kynburg zu beschützen, einige hundert Mann mit einem Hauptmann dahin sandte. Winterthur antwortete: Es sey erst kürzlich der Königin von Schottland verpfändet worden, könne deswegen nichts versprechen und eingehen, ohne der neuen Herrschaft Wissen, und müsse sich eher nach andern Städten und ihrem Betragen richten. Jene nun lagerten sich am H. Berg und

zu Weltheim, in der Nähe der Stadt. Zu ihnen sammelte sich Kriegsvolk von Appenzell, von der Stift St. Gallen Leuten, und aus dem Tockenburg. In dessen zögerten auch die andern Stände nicht, ebenfalls ihre Absagebriefe dem Herzog zuzusenden. In allen ward der verhängte Bann auf der Herzoge Erfordern, dann einige Beeinträchtigungen einzelner Personen, von Mehrern der Grädleren Ansprache u. s. f. zur Ursache der Feindschaft dargegeben; und diese nicht so ruhigen neuen Bürger bey uns hatten Kriegsleute aufgebracht in eignem Sold, und vereinigten diese nicht ungern Aufgenommenen mit den Eidgenossen.

Den 22. Herbstmonats zogen die nun versammelten Eidgenossen mit ihren zugezogenen Hülfsvölkern nach Frauenfeld in das Thurgau, wo diese Stadt die Hauptstadt der Landschaft ausmachte, und foderten sie zur Ergebung an die VII eidgenössischen Stände auf. Diese Stadt, ohne Hülfe, ohne Schutz, beynaher an den Gränzen der Eidgenossenschaft, von einem zahlreichen Heer umringt, ergab sich an die, welche sie aufgefodert hatten, und huldigten den VII Ständen. Auch das umliegende Land, da es das vernahm, folgte dem Beispiel der Stadt, ergab sich auch, und schwur den Eid der Treue. Wen dieses zu schnelle Ergeben verwundert, der erinnere sich noch, daß in den frühesten Fehden mit dem Hause Oestreich das Thurgau und Aargau zuerst müde wurden, mit den Eidgenossen zu streiten, und damals schon dem neuen Verein fast günstiger gewesen, als ihrer eignen Herrschaft. Denn wo tägliches Zusammenwandeln, öftser Verkehr, gleicher Himmelsstrich und gleiche Sitten

sich vereinigen, und der reichere Bewohner selbst schon Bürger in eidgenössischen Städten war, da ist eine Volksneigung gegen einander bald vorhanden. Von da zogen die Eidgenossen, mit zurückgelassner Besatzung, auf Dießenhofen, an dem Rhein gelegen, die erste Stadt, so der Strom, von Stein herabfließend, berührt, an anmuthigen Rebhügeln, aber an den Gränzen gelegen; denn jenseits der Brücke beginnt das Reich. Auch diese Stadt ward aufgesodert zur Ergebung. Sie antwortete, was Winterthur wegen einer neuen Verpfändung, daß sie nicht ihres eignen Willens wäre. Sie bate sich die Gnade aus, vier ehrliche Männer, die den Eidgenossen gefällig, aus der Stadt Schaffhausen zu wählen, und diese darüber sprechen zu lassen, was sie, die Stadt, zu thun hätte. Man ließ sich das, als wie ein Anlaß zum Ausspruch, dergleichen die Eidgenossen gewohnt waren, gefallen, dessen man später noch gedachte, und zog für einmal von der Stadt ab. Die Grädler waren wahrscheinlich nicht bey dieser Handlung, da sie mit ihrem Volk das Schloß Sonnenberg einnahmen, das einem von Landenberg gehörte. Als nun die Eidgenossen von Dießenhofen weggezogen, und sich theilten, zog der größere Theil, mit dem die Grädler und ihr Volk sich vereinigten, durch das Thurgau herauf bis an den obern Rhein, der von Rhätien herfließt, wo er in das kleine Meer des Bodensees sich ergießt. Zürich und Zug zogen vor die Stadt Winterthur, sie zu beobachten, und Ausfälle in die Graffshaft zu verhüten. Indessen daß sein ganzes Land von Feinden durchzogen war, sandte Herzog Sigmund eine nie so

beträchtliche Besatzung mit vielem Geschütz in die Stadt Dießenhofen. Das war Alles, was der Herzog für dieses große schöne Land, das er im Begriff war, zu verlieren, zu seiner Vertheidigung that. Der große Zug, der erst nur sich erkundigen wollte, ob einiger Widerstand vorhanden sey, fand nicht nur keinen auf dem ganzen Marsch, sondern er kam selbst auf den Gedanken, den Einige zu verwegen hielten, Andre mit Angelegenheit foderten, über den Rhein zu gehen, und da den Feind in seinem weiteren Lande zu besuchen. Man vereinigte sich, das zu unternehmen. Die Grädler waren die, so am fecksten zustimmten. Man gieng demnach über den Rhein, gerade auf Fussach, und setzte dem Orte mit Gewalt zu. Unterdessen hatte ein Theil des Kriegsvolks von Uri, Schwyz und Glarus einen andern Weg durch das obere oder Sarganser-Land, gegen den Rhein, genommen, und bemächtigte sich der Stadt Wallenstatt, die sie für eine Zugehörde von ihren Pfandschaften, von Windegg und Wesen, ansahen, und was von den ehemaligen Festen Freudenberg und Nydberg an Leuten und Gut noch übrig war. Dann zogen sie auch dort über den Rhein, den andern Eidgenossen zu. Da ward Fussach gestürmt, erobert und in Asche gelegt. Dieser Erfolg machte die Eidgenossen kühner, auf Bregenz und Dornburen zu ziehen. Da das Heer auf mehr als 4000 Mann angestiegen war, schonte man weniger mit Einziehung beträchtlicher Brandschäden, an keinem Ort, wo der Schrecken seiner Genwart sich hinzog, bis man wieder, gewarnt oder gesättigt, über den Rhein ins Thurgau sich zurückwandte,

das doch das Ziel dieser Unternehmung war. Das obere Land im Thurgau, dem man jetzt nahe war, da es vernommen, daß Frauenfeld mit einem Theil der untern Lande sich ergeben hätte, und es jetzt der Gefahr ausgesetzt war, entschloß sich auch zur Uebergabe an die VII Stände, und huldigte zu Handen derselben. Man versprach demselben, wie man es dem untern Theil auch gethan, vollkommene Beybehaltung seiner bishin genossenen Freyheiten, und gab ihm Geiseln dafür, wie wir unten sehen werden. Von dem obern Theil des Landes zog man hinüber nach Winterthur; allein da wurde man bald zu Rath, mit dem weit größern Theile nach Diefenboden zu ziehen, und so die Eroberung vom Thurgau zu vollenden. Zürich und Zug blieben, nach eignen Absichten, gern um Winterthur. Aber zu Diefenboden, wo der größere Theil hinzog, war auch der größte Widerstand. Die Stadt war mit Besatzung und Geschütz wohl versehen worden, und da brauchte es Kampf, die andere Rheinseite, und das Kloster Catharina:Thal zu gewinnen, und von da gerade gegenüber auf dem Reichsboden die Stadt zu beschließen; dazu aber kam die treffliche Hülfe zu statten, welche die nahe und verbündete Stadt Schaffhausen zusandte. Als dieser Reichsboden errungen war, konnte jeder Schuß von daher gleichsam abgemessen werden, wo er schaden sollte, und auf der Schweizer:Seite feierte man auch nicht, die Stadt in zweysachem Feuer zu schädigen; und da die tapfern Berner mit Freyburg und Solothurn auch anrückten, konnte sich Diefenboden nicht länger halten, und ergab sich den VII Ständen,

welche nun auch die Stadt Schaffhausen, die so viel zur Erreichung des Zweckes beigetragen, in die Mitbesorgung dieser Stadt aufgenommen hatten, bis auf unsere Zeiten. Die Stadt gab über diese Einnahme eine Urkunde ihrer Ergebung, und erhielt gegenseitige Versicherung ihrer Freyheiten; und, ehe man das Thurgau verließ, stellte man von jedem Stand die verheißenen Geisel dieser Freyheiten. Die Unsern waren: Heinrich Effinger, der berühmte Sprecher bey dem eidgenössischen Recht, der dem letzten Frieden die bleibende Kraft gab; Niklaus Brennwald, und Oswald Schmied, Vogt von Kyburg, auch vortreffliche Männer. Sie hatten aber noch im Stillen eine andere Pflicht, nämlich für das neuerlangte Land zu sorgen. Die Stadt Frauenfeld genoß ebenfalls viel Zutrauen der Stände, nicht unverdient. So eroberten die Eidgenossen in wenigen Wochen das Thurgau; aber sie handelten vielleicht kaum jemals mit mehr Uebereinstimmung, als in der Zeit. Vom Thurgau weg zog, wer den Heimweg da suchte, auf Winterthur. Da blieb man noch lange, ohne große Gewalt zu üben. Immer war jemand, der das verhinderte. Da ward, wie Eschudi sagt, etwa mancher Mann von beyden Seiten erstochen, und die gute Stadt litt von der langen Umgebung, und was vor der Stadt beschädigt worden, nach dem Recht des Kriegs, doch Vieles. Zwar ward ein Abzug von 1200 Mann gut besunden, und täglich nahm die Zahl der Krieger ab. Der Aufenthalt des Kriegs war vielleicht mehr darauf abgesehen, Volk in der Nähe zu haben, wenn in dem neueroberten Land etwas vorgieng, das schneller

Hülfe bedürfte, und die eidgenössischen Lande gegen den Adel zu sichern. Endlich ward durch das unermüdete angestrengte Bemühen des Herzogs Ludwig von Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein, (dem die Eidgenossen eine Bildsäule hätten errichten sollen,) wie dem großmuthigen Bischof Heinrich von Constanz, der auch durch seine durchdringende Zureden den Vorstellungen des Pfalzgrafen Nachdruck gab, ein Anstand des Friedens, wie man den Waffenstillstand hieß, vom 11. Dezember bis auf die Pfingsten des künftigen Jahres errichtet; in der Zeit sollten die Eidgenossen ruhig besitzen, was sie eingenommen haben, und die Stadt Winterthur sollte schwören, mittlerweile ruhig zu seyn, und nichts gegen die Eidgenossen zu unternehmen. Frauenfeld wurde mit dem Auftrage beehrt, auf Alles genaue Aufsicht zu haben, was im Thurgau vorgehe. Da zog man mit Freuden von Winterthur ab, ein jeder seiner werthen Heimath zu, und blieben die Sachen so angeordnet mit Zufriedenheit beider Theile.

(1461.) Da dieser Anstands-Friede richtig beobachtet worden war, kamen die gleichen Friedens-Stifter, Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, und Bischof Heinrich von Constanz, an diesem Ort zusammen. Da traf Herzog Sigmund von Oestreich, und die Gesandten der gesammten Eidgenossen auch ein, und die Abgeordneten der Städte Basel und Constanz waren auch nicht ohne verträgliche Miteinwirkung zu gegen. Da wurde das, was vor Winterthur vorläufig beschlossen worden, in einen vollständigen Friede

132 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Cham,  
densschluß ausgearbeitet, mit vieler angewandten Be-  
mühung. Zwar gelang er gerade vor Pfingsten bey  
der ersten Zusammenkunft nicht; aber nachher, als  
die Vorerzähldten alle wieder zusammengekommen wa-  
ren, ließ der unermüdete Ludwig, wie er vor 14  
Jahren den zweyten Zürichkrieg befriedigte, jetzt auch  
nicht nach, bis er und seine würdigsten Gehülfen, be-  
sonders der treue Bischof Heinrich mit seiner sanften  
Beredung, der das Silberhaar noch den besten Nach-  
druck gab, den Weg selbst zu aufgebrachten Gemü-  
thern gefunden, und wieder einen Frieden gestiftet  
hatte. Im Eingange redet der Herzog allein; den-  
noch wird mit gewohnter Ausführlichkeit nicht ver-  
schwiegen, was jede andere Behörde mitgewirkt habe.  
Dann kommt er an die Bestimmungen selbst.

1. „Wird ein dauerhafter Friede auf 15 Jahre  
„zwischen beyden Partheyen, und Allen, die es mit  
„ihnen hielten, angeordnet. Auf der einen Seite ist  
„Herzog Sigmund allein; auf der andern wird neben  
„den VIII alten Ständen auch Solothurns, Schaff-  
„hausens, St. Gallens, Freyburgs und Appenzells  
„gedacht.“

2. „Ist bestimmt, wenn die Friedensstifter einen  
„gütlichen Tag ansehen würden, sollen beyde Theile  
„an demselben erscheinen“. Dieses Anbeding war  
immer Bischof Heinrichs kluger Vorbehalt. Er hoffte  
und wünschte immer, noch Besseres zu erzielen, und  
unterhielt damit auch die Hoffnung beyder Theile, das,  
was jedem weniger gefiel, verbessert zu erhalten.

3. „Die Gefangenen sollen auf beyden Seiten auf  
„Urphed ohne Entgelt ledig gelassen werden“. (Urphed

war eine Art Gelobung, daß man über das Geschehene keine Rache ausüben wolle, das in den Zeiten des leichten Aufbrausens so nöthig war zu verhüten).

4. „Alle unbezahlte Brandschäden beyder Theile sollen den Frieden aus unbezahlt verbleiben“. Billiger wäre die gänzliche Aufhebung gewesen; aber der Zeiten Ereigniß brachte sie mit.

5. „Aber andere billige Schulden, die in dem Kriege nicht aufgehoben werden, sollen bezahlt, mithin aber nicht von Fremden gerichtet, sondern am Ort der Beklagten gesucht werden“. So suchte man alle Anlässe, fremde Richter auszuschließen, und den geraden Weg zu zeigen. Durch Brandschäden und auf andere Art konnten im Kriege Schulden aufgehoben werden.

6. „Die 11,000 Gulden, wegen Lausenburg, so Bern, nach dort gemachtem Frieden, noch zu fordern hatte, sollen die 15 Jahre aus unbezahlt bleiben“. Das war zum Besten der Herrschaft, die, nach einem andern gemachten Frieden, diese Summe an Bern noch zu erstatten hatte; und freundschaftlich war es von Bern, das sonst nichts zu gewinnen hatte, diese beträchtliche Summe nachzusehen.

7. „Rapperschweil sollte ein Jahr lang die Schulden, so es an Destreich zu bezahlen hatte, nicht entrichten. Im übrigen hätten die Herzöge an diese Stadt, oder dieselbe an den Herzog, einige Ansprache, darüber soll das Recht, nach dem 50jährigen Frieden ergehen“. Ein Nachlaß von einem

134 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Cham,

Jahr, und der geöffnete Rechtsgang, war einer kleinen Stadt Vortheils genug. Aber Bischof Heinrich berichtete hernach Alles.

8. „Vigilius Gradlers Ansprache wird ausgesetzt, „aber deswegen soll der Friede dennoch verbleiben“. So lohnt man unruhige Burger, die ihrer Stadt, so sie aufnahm, Fehden ins Land bringen.

9. „Was jeder Theil dem andern eingenommen, „das soll er den Frieden aus ungehindert behalten, „es wäre denn Sache, daß während der Zeit des „Friedens etwas Anders gütlich angesehen würde. „Nach Ausgang des Friedens soll dieser Vertrag un- „vergriffen seyn“. Wie schonend wird das eingenom- mene Land abgetreten, ohne es zu nennen, und wie wenn von beyden Seiten Einnahme geschehen wäre, da es doch nur auf einer Seite lag. Dann wird die Hoffnung des zweyten Artikels wiederholt genährt.

10. „Wegen Schlössern, Land und Leuten und „Gütern, die sollen in dem Gewalt derer bleiben, die „sie eingenommen, bis zum gütlichen Tag. Würde „auf demselben der Streit ganz anders ausgesprochen, „soll es bey demselben verbleiben. Wollte jemand „seine Ansprache weiter treiben, so soll es nach dem „Rechtsgang des 50jährigen Friedens geschehen“. Hier tritt man näher, und zeigt wenigstens an, von was Art das Eingenommene sey, aber nicht wo es sich befindet; dann wird die Hoffnung eines bessern, gütlichen Austrages wieder rege, und ein kleiner Wink für den Rechtsgang, aber beyde ohne Erfolg, hinzugehau.

11. „Raub und Mord und Brand sind im Friesen ausgeschlossen“. Es sind geschehene Sachen, die nicht zu ändern, die der Krieg mitbringt, und besonders in damaligen Zeiten roher als je mitgebracht hatte.

12. „Ein Theil soll des andern Feinde nicht Aufenthalt geben in seinem Lande, noch Niemand aus des Herzogen Landen einen Eidgenossen für fremde Gerichte ziehen; daß dieses nicht geschehe, sollen die Herzoge verhüten“. Das erste dieser Bedinge ist jedes Friedens Bedürfniß; das zweynte eine Vorsorge, so die Eidgenossen bey allen Anlässen nahmen, nicht für andere Gerichte als für ihre eignen gezogen zu werden, die sie kannten und würdigten.

13. „Die Eidgenossen sollen Niemand zum Bürger oder Landmann annehmen, so der Herrschaft gehört, er wollte dann bey ihnen haushäblich sich nie verlassen“. Dieses war aller fremden Herrschaften alte nicht so unbegründete Klage; so gewohnt, wie bey uns die Furcht vor fremden Gerichten. Aber Siz und Haushalt reiniget Alles.

14. „Mit Winterthur bleibt es bey der geschehenen Eidleistung“. Es walzte immer bey der Belagerung, bey dem Stillstand der Waffen, bey diesem Frieden eine Art Milde über Winterthur, die eine Ausnahme in damaligen Zeiten war. Es war ein Stand unter den Eidgenossen, der dessen froh war.

15. „Sicher soll man zusammenwandeln, Kaufmannschaft und Gewerbe treiben, Leute und Gut einander unversehrt bewahren. Doch Zoll und Gesleit vorbehalten“. Das ist der Kitt jedes treuges-

136 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Cham,  
meinten Friedens, der denselben in seinen Fugen zusammenhält: Freundlichkeit, womit man einander begegnet, mit einander handelt, und jeder die Früchte seines Bodens oder seines Fleisches dem Andern zuschreilt.

16. „Eben so soll man auch feilen Kauf einander zugehen lassen“. Solches bezieht sich auf Früchte, so die Eidgenossen immer nöthig haben.

17. „Alle Ansprachen, so Verschiedene“ (hier werden diese weitläufig alle ausgesezt) „aus den henden Theilen, und sie unter sich haben könnten, sollen nach dem Rechtsgang des 50jährigen Friedens entschieden, und keine Gewalt je gebraucht werden“. Wie oft sind nicht aus einem kleinen Zwist in diesen Zeiten die Waffen gehoben worden, die Männer ausgezogen! Das zu verhüten, bedurfte es der so ausgedehnten Herzähnung aller Streitenden, und die Wegweisung zum Recht.

18. „Es soll kein Theil dem Andern seine Schloß, Land und Leute einnehmen“. So endet man mit einer Vorschrift der Natur.

Dieser Friede ist gegeben Montags vor Frohnleichtnams-Tag, gesiegelt vom Herzog Ludwig, vom Herzog Albrecht für sich, und Herzog Sigmund. Er bezeuget, daß dieses mit seinem Wissen und Willen vorgegangen, und verspricht bey Würden und Ehren, denselben zu erfüllen. Denselben siegeln auch alle Gesandte der Eidgenossen, und verheißen im Namen ihrer Stände, solchen in allen Punkten getreulich zu beobachten. So fiel das Thurgau, ohne große Verwendung, den Eidgenossen zu. So hat eine unbesonnene Spottrede

bey schneller Rache denselben Anlaß gegeben, dieses Land ohne Widerstand zu durchziehen, und so viel Anderes aufgeweckt, bis man es einnehmen konnte. Und auch nach diesem Frieden ruhete die Erbitterung, die zu neuem Kampfe rust, nicht, bis einst östreichische Krieger mit und neben den Eidgenossen einen, benden Theilen übermächtigen Feind bekriegen müßten, und siegreich aus gemeinsam geführtem Kampfe traten.

In dem gleichen Jahr schrieb Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, an die Eidgenossen einen langen Brief, darinn er sich über den Kaiser Friedrich ernstlich beschwert, wie er wider gegebene Versicherung in ertheilten Briefen den Seinigen Schaden gethan, der mehr als 300,000 Gulden betrage; darüber habe er sich beschwert und um Ersatz des Schadens angehalten, der aber nie erfolget. Er habe ihm viele Rechtswege vorgeschlagen, die jener alle verworfen, und ihn so ohne Recht und ohne Ersatz gelassen lange Zeit. Nun fodert er die Eidgenossen auf, daß sie Richter seyn möchten, zwischen dem Kaiser und ihm. Wenn nun schon die Geschichte von dem weitem Erfolge nichts meldet, konnte ich diese, den Eidgenossen angetragene hohe, wiewohl beschwerliche Ehre, zwischen zwey so erhabenen Streitenden das Richteramt zu führen, nicht verschweigen; auch wenn die ganze Neuzeitung nur eine Herzens-Erleichterung unter Freunden wäre, zeigt sie doch die Sitten der Zeit, und der Streitenden Gemüthsart.

Johannes in der Au, Meister deutscher Lande, des Johanniter-Ordens Commthur zu Wädenschweil, bestätigt das Bürgerrecht, das seine Vorfahren schon

mit der Stadt Zürich errichtet, mit der Veste Wädenschweil, mit Leut und Gut so dazu gehört, und schwört bey seinem Kreuz, bey diesem Bürgerrecht zu verbleiben, und kein anderes mit der Veste, Land und Leuten anzunehmen. Gegeben am St. Jakobs: Tag, von ihm gesiegelt. Dieses Bürgerrecht, so kurz es ist, hat doch einen großen Werth, verheißt mit der Veste, und was dazu gehört, treu zu seyn, bey dem Bürgerrecht zu bleiben auf unbestimmte Zeit, und, was mehr ist, kein Anderes anzunehmen. Hätte das zu seiner Zeit Graf Friedrich von Tockenburg geleistet, so wäre viel Ungutes erspart worden.

(1462.) So blieben nun die VII Stände überall anerkannte Besitzer der Landgrafschaft Thurgau, und keiner der andern Stände, die auch zugezogen waren, machte eine Ansprache daran. Die Stadt Schaffhausen allein hatte bey Dießenhofen so viel gethan, daß die Stände ihr mit Vergnügen die Mitherrschaft über Dießenhofen einräumten. Nur ein einziger Streit entstand in der Zeit, da die Eidgenossen so einträchtig mit einander waren, daß es selbst der Feind bemerkte; und dieser einzige ward auf die annehmlichste Weise von den Gesandten von Bern, Freyburg, Solothurn, Biel, Schaffhausen und St. Gallen beigelegt, aus Auftrag ihrer Obrigkeit. Der Streit war so: Die Stände Uri, Schwyz und Glarus zogen über den Wallensee, durch das Sarganser: Land über den Rhein, nahmen Wallenstatt ein und was von den Besten Freudenberg und Nydberg noch übrig war, und wollten Wallenstatt als eine Zubehörde von der Pfandschaft Wesen, und das Uebrige, als erobert,

behalten. Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug dagegen foderten die gemeinsame Besitzung und Beherrschung dieser Einnahmen, da Wallenstatt keine Zubehörde von Wesen, und das Uebrige auch nicht diesen drey Ständen allein zudenken möge. Der Vermittler gütiger Ausspruch gieng dahin: Wesen mit aller Zubehörde soll den Ständen Schwyz und Glarus verbleiben; aber was ob dem Wallensee, somit Wallenstatt, und was von Freudenberg und Nydberg vorhanden an Leut und Gut, soll in die gemeinsame Herrschaft der VII Stände fallen; und die Leute an den bemerkten Orten sollen den VII Orten schwören. Der Spruch ist gegeben den 17. Hornung. Die Gesandten alle hatten viere aus ihnen, nämlich einen von Bern, einen von Freyburg, einen von Solothurn und einen von Biel (von diesen vier Orten die ersten) erbeten, im Namen Aller zu siegeln. Merkwürdig ist, daß in diesem Streit nie vom eidgenössischen Rechte die Rede war. So gut verstand man sich damals; und diese Erwerbung bahnte den Weg, die ganze Grafschaft bald hernach zu erhalten.

Pfalzgraf Philipp, Ludwigs Bruder oder naher Verwandter, von seinen nahen Feinden gedrängt, foderte in der Zeit Hülfe von den Eidgenossen der VII Stände, und diese Hülfe, die man ihm mehr vergönnte als zuführte, wählte sich Hans Waldmann von Zürich, durch dessen große Gestalt und geschicktes Benehmen verleitet, zu ihrem Führer, so daß er hier den Anfang seiner kriegerischen Thaten, deren er im Verfolg mehrere mit Ruhm verrichtete, die ihm aber

nicht die besten Sitten zuzogen, scheint gemacht zu haben. Der Erfolg des Kriegs war für den Pfalzgrafen erwünscht, und er hatte das Gewicht eidgenössischer Hülfe empfunden. Danahen suchte er, nebst Pfalzgraf Ludwig, bey einer neuen Versammlung in Constanz, in dem Frieden mit Oestreich, noch etwas Vortheilhafteres für die Eidgenossen zu erzielen; aber es war nicht möglich. Hieben fällt mir auf, daß zwey Jahre vorher, bey einem Zug nach Kempten, den ich aber nicht berührt, Heini Waldmann als Fähndrich mitzog. Dieses zeigt an, daß der größere Waldmann, der dem Pfalzgraf Philipp zuzog, nicht der einzige Bürger dieses Geschlechts gewesen, oder der Name des Nämlichen, wenn es den gleichen angeht, unrecht angegeben worden. Denn wenn Hans auch bey Kempten war, so war der Schritt vom Fähndrich (wenn schon auch diese Stelle nicht unbeträchtlich war) bis zum Heerführer, schnell, und seines gewohnten Emporstrebens würdig \*).

Es mag seyn, daß eine alte Freundschaft mit den Städten in Schwaben, die so oft herbengeilt waren, wenn die Eidgenossen mit einander zerfielen, Frieden und Freundschaft wieder herzustellen, eine Hauptursache war, mit der Stadt Rothweil ein Bündniß einz-

---

\* ) Die meisten Jahrbücher nennen den Heini denn doch ausdrücklich als (wie es scheint, ältern) Bruder von Hans, der zugleich mit demselben 1452 das Bürgerrecht von Zürich angenommen, und noch (immer als Fähndrich) bey der Einnahme von Diesenhofen u. s. f. gedient habe. In den Burgundischen Kriegen, wo Hans eine so glänzende Diplle gespielt, findet man den Heini nicht mehr.

zugehen, oder, daß es erwünscht war, von dem thätigen Landgericht daselbst, und den allfälligen Vorsoderungen ledig zu werden, und dieses die Eidgenossen vermocht habe, so weit außer ihren Gränzen eine Verbindung einzugehen. Einmal die Erledigung von diesem Gericht ist in dem Bündniß begriffen. Oder das Vorschweben der Zeiten könnte der Hülfe für die nächsten 15 Jahre, wie der Bund beschlossen war, mehr Werth gegeben haben; oder es möchte Rothweil eine nahe Noth vorgestanden haben, weil zuerst von einer Belagerung die Rede ist. Dem sey wie ihm wolle, so wurde mit den sämmtlichen VIII Ständen ein Bündniß auf be meldte Jahre beschlossen. Der Eingang sagt nur von alter Treue, Liebe und Freundschaft, die man gegen einander getragen. Rothweil wird in Absicht der Hülfe zuerst erwähnt; und diese ist von gedoppelter Art. Einmal, wenn Rothweil belagert, oder von dem Reich gedrängt würde, dann ziehen die Eidgenossen der Stadt zu, in ihren eignen Kosten. Die zwote Art ist, wenn Rothweil zum Krieg käme und um Hülfe bitten würde, dann sollten die Eidgenossen auch zuziehen; aber Rothweil giebt auf jeden Mann des Monats 1 Gulden Rh. von dem Tage an, wenn der Zuzug in Zürich ankommt. Wenn sie die Mannschaft nicht mehr brauchten, und den Sold absagten, so sollen sie denselben nach Marchzahl entrichten. Dann verheißt Rothweil, wenn die Eidgenossen Hülfe bedürfen und erfoderten, in der Stadt Kosten, zuzuziehen, und letztere offen zu halten, so daß sich die Ihrigen darinn halten mögen wider ihre Feinde. Das Uebrige hat die gewohnten Bedinge, wie in gleichen

Bündnissen. Die Eidgenossen behalten sich vor: Das Reich, und ihre Freyheiten und Gerichte; Rothweil: Das Reich, und ihr eigen Hofgericht. Da aber in dem Punkte von fremden Gerichten die Rede ist, so werden damit dieselben alle, und somit auch das zu Rothweil namentlich ausgeschlossen. Rothweil und die Eidgenossen geloben bey wahrer Treue den Bund zu halten, und Rothweil beschwört ihn. Gegeben am Samstag nach St. Veits-Tag. Die Eidgenossen waren denn doch in einer Lage (wiewohl ihnen viel gelungen war), daß sie inner 15 Jahren Verschiedenes, das geschehen konnte, ersorgen müssten; und das Gleiche scheint auch Rothweil befürchtet zu haben. Dazher von Belagerung zuerst gesprochen wird. Daben ziehen die Eidgenossen in eignen Kosten. In übrigen Kriegen ist ihnen Besoldung ausgemacht, und das Ziel gesetzt, wenn der Anfang sey, und wie er aufhöre. Und so wird auch das Hofgericht mit den übrigen fremden Gerichten gegen die Eidgenossen außer Kraft gesetzt, und behalten sich dieselben, wie sonst in keinem Bund, ihre Gerichte vor.

(1463.) Die Jahre des Krieges und der Unruhen, oder gänzliche Beruhigung, mögen die Aebtissinnen verhindert haben, den Vertrag wegen Ueberlassung des Zolles an die Stadt wieder zu erneuern. Aber in diesem Jahre war die Aebtissin immer so aufmerksam, eine neue Urkunde wegen dieser Ueberlassung auszustellen, wo im Wesentlichen gegen der früheren nicht viel Veränderung vorkommt. Hier finden sich keine besonders mit Vertrag anzusehende Frauen

mehr, wie zuvor. Die Leute, denen Zins abzustatten ist, haben sich natürlich viel verändert. Einige hat die Stadt an sich gebracht. Hingegen was an die Kirchen an Oehl, und an verschiedenen Arten von Besoldungen zu erstatten, ist unverändert geblieben. Neu ist, was von dem Zoll von Egeri hier angeführt wird, der in 30 Rotten Fische, von Egeri alle Jahr abgestattet worden; nun aber, da Zürich mit Egeri übereingekommen, daß letzteres den Zoll bezahlen sollte, ist der Rath verpflichtet, für die Rotten Fische der Aebtissin 2 Pfund Pfennig jährlich zu bezahlen. Der Brief ist gegeben und von der Aebtissin gesiegelt am St. Morizentag. Alles in der Urkunde ist von Hoheit und Gnade voll, und sie schreibt selbst den Dank vor, den die Stadt haben sollte. Die Sprache machte Zürich keine Mühe. Denn es gab wieder Aulässe, wo der Rath auch in hohem Ton mit den Damen sprechen durfte. Und da bei vermehrter Handlung der Zoll immer mehr betrug, ließ sich's wohl ein wenig Uebermuth dulden.

(1463.) Ob Ludwig XI. in Frankreich den unschuldigsten Vertrag, den er jemals gemacht (da er nur den einfachen Bund seines Vaters Carls VII. mit den Eidgenossen mit einem neuen Eingange und Beschluß versehen ließ, und mit dem königlichen Siegel verwahrte) aus eignem Trieb geschlossen, weil er das Volk der Eidgenossen, als Augenzeuge der Niederlage, so sie in seinem ehemaligen Heer angerichtet, wohl kannte, oder aber auf Verlangen der letztern, wie sie immer dafür in allen Bündnissen mit Frankreich

angesehen worden, um in größern Hulden bey einem so thätigen König zu stehen, sagt die Geschichte nicht. Uebrigens hat dieses Bündniß, das, wie die vorigen, ungehinderten Zusammenwandel, und keine Feinde des andern durch das Land gehen zu lassen verspricht, hernach den Eidgenossen den nähern Zutritt gegeben, im Verfolg wichtiger und von dem König schlauer ausgedachte Verträge mit ihnen zu machen.

(1464.) In diesem Jahr kaufte die Stadt von einer Bürgerin, welche Erbin von Caspar von Klingenberg war, die Vogtei von Ober- und Nieder-Stammheim durch einen vermischten Werth von jährlichem Zins, und einem beträchtlichen Leibgeding, das nach ihrem Tode wegfällt. Alles wird vor dem Schultheiß Hans Deri und dem hiesigen Stadtgericht verhandelt, und in einer gedehnten Urkunde ausgesetzt, die gegeben ist Donnstag nach St. Matthias-Tag. Diese Erwerbung war zwar an den Gränzen von Thurgau; dennoch aber Zürich gegen seinen übrigen Besitzungen wohl gelegen. Diese Verkäuferin hatte, neben ihrem Gemahl, noch einen erbetenen Vogt, der ihr von dem Gerichte zugetheilt ward.

Hingegen hat Anna von Boswil, von Toggweil, des Eberhards von Boswil Gemahlin, mit Wissen und Willen ihres Gemahls, als ihres rechten Vogts, das Bürgerrecht von Zürich, nur für sich, ohne ihren Gatten, auf 10 Jahre angenommen, mit ihrer eigenthümlichen Beste Freudenfels, die der Stadt offen Haus seyn sollte, mit den gewohnten Bedingen. Beym Eintritt zahlt sie, nach der neuen Uebung,

5 Gulden Rhein., und jährlich zu Steuer 3 solcher Gulden; dann verspricht sie Gehorsam, wenn jemand im Streit mit ihr das Recht bey der Stadt Zürich suchen würde, und den Spruch sich gefallen zu lassen, ohne weitere geistliche oder weltliche Gerichte zu bemühen. Eine Gesandtschaft von der Stadt in eignen Angelegenheiten und in ihren Kosten bittet sie sich aus, so oft sie es bedürfte. Der Brief ist gegeben Samstag nach Mathias, zwey Tage nach dem Vorigen, von ihr, und von ihrem Gemahl und Vogt gesiegelt. Das Bemerkungswerthe in dieser Urkunde steht so hervor, daß es keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

Wenige Tage nach dieser Handlung errichtete auch Abt Jos von Stein, und das Convent daselbst, vielleicht von der erst kürzlich erfolgten Verbindung der Stadt Stein mit Zürich und Schaffhausen veranlaßt, ein Bürgerrecht mit Zürich. Er verspricht, mit den der Stift zugehörigen Leuten und Gütern dasselbe anzunommen zu haben, für 10 Jahre. Schutz und Schirm ist ihm und der Stift und ihren Leuten zugesagt; und wenn die Stift mit der Stadt Stein Streit hätte, kommen sie für das Richter-Amt in Zürich, und beruhigen sich mit dem Spruch. Da aber die Stift auch Leute und Güter, Nutz und Zins außer dem Land habe, und sie den Schutz darüber von denen suchen müsse, wo die Sache gelegen ist, so möge sie diesen Schutz mit Wissen und Willen und dem Rath der Stadt Zürich gebrauchen. Auch nimmt die Stift während diesem Bürgerrecht mit Zürich kein anderes an. Käme die Stift in Fall, eine Gesandt-

schafft von Zürich sich auszubitten, läßt man auf ihre Kosten sich's gefallen, und sie verspricht, die Ueberlassenen, Leibes und Gutes halber, sicher und ungefährlich wieder zu bringen. Wenn in der Zeit Zürich Völker in die Stadt Stein legen wollte, sollte es ohne der Stift Kosten und Schaden geschehen; und wenn letztere etwas verkaufen würde, das das Volk nöthig hätte, soll sie solches in dem gewohnten Preis geben. Um das Bürgerrecht sollte die Stift 25 Gulden Rh. und jährlich zu Steuer 12 solcher Gulden entrichten; damit soll Alles gesteuert und geleistet seyn. Die Geistlichkeit wird vorbehalten. Gegeben auf St. Matthis: Tag. Mehr als gewohnt sind diese Bedinge. Viel Rücksicht auf des Reichs umliegende Orte, daß für dortige Gefälle die Stift Rath und Schutz bey Zürich suche, und diese Stadt von Allem Wissenschaft hätte. Die Sorgfalt, wenn Völker in die Stadt Stein gelegt würden, oder wenn die Stift Streit hätte mit der Stadt, und daß die dort liegenden Völker im Ankauf ihrer Bedürfnisse gut gehalten würden, ist ebenfalls zu bemerken.

Viel kürzer und unabweichend von den gewohnten Formen ist das Bürgerrecht des Abt Johannis von Hauptweil in der Reichenau, der Insel dieses Manns, von dem internen Bodensee umflossen, der fruchtbaren und anmuthigsten Gegend, die man nur wünschen kann. Diesem neuen Bürger wird Schutz und Schirm verheißen. Er hingegen verspricht Pflicht und Gehorsam. Alterer Streite nimmt sich die Stadt nicht an. Wer in dem Streit mit dieser Stift von Zürich Recht verlangt, dem folget sie; verlangt sie

Gesandtschaft, die erhält sie auf ihre Kosten. Zum Eintritt giebt sie 10 Gulden Rh., und alle Jahr auf Weihnacht 6 Gulden. Damit ist Alles gesteuert und abgethan. Sie nimmt auch kein anderes Bürgerrecht an, ohne Wissen von Zürich. Der Brief ist gegeben auf Dienstag vor St. Catharina. Es war der Beytrag, gerade beym Eintritt, nur gewohnte Sache, wie das Verbot, ein anderes Bürgerrecht anzunehmen. Das eine war Sorge für die Einkünfte, das andere für die Ruhe.

Einer der aufgebrachtesten Anhänger von Oestreich, der Eidgenossen harter Feind, war Vilgeri von Heusdorf, der, wie oben bemerkt, bey dem versuchten Ueberfall der Stadt Schaffhausen, da schon um die Bedinge der Uebergabe eingetreten war, dieser Stadt sich auffällig erzeigt hatte. Er wandte sich nun in einem weitläufigen Schreiben an die Eidgenossen, klagt über die Fulachen von Laussen, unsere Bürger, daß sie ihm sein Schloß weggenommen, und über Schaffhausen, daß dieses ihm dieselben in Schutz nahm, da sie doch Gewaltthat gegen die Seinigen verübt. Er beruft sich auf Aussprüche, die darüber ergangen, die man aber nicht gehalten, auf Kaiserliche Befehle, die man nicht befolgt. So klagt er sich mehr in einem langen als verständlichen Briefe. Weil dieser unruhige Mensch noch öfters zum Vorschein kommt, mit Aufreizen und Thätigkeit zu neuen Kriegen, und weil unsere Bürger, die Fulachen, der Gegenstand der Klage sind, konnte ich den Vorfall nicht verschweigen. Es ist inzwischen ein Brief vom Kaiser an die Eidgenossen vorhanden, darinn er über den Spruch

des Kammergerichts, der die Eidgenossen von fremden Gerichten besreyt, sich beklagt, den, welchen Heudorf erhalten, wirklich einstellt, und die beyden Theile an seinen Hof, gütlich in der Sache zu handeln, einladet. Aber von dem Austrag findet sich nichts. Das mußte die Erbitterung dieses Adelichen immer mehr aufreizen.

Es findet sich in diesem Jahre ein Abschied der Eidgenossen, worinn einem jedem Stand, der die gleichen Gesinnungen hätte, aufgetragen ist, zu bestimmten Zeiten ihre Gesandtschaften zuerst ob dem Wald, zu Sarnen, dann in Mid dem Wald, zu Stans, hernach zu Uri, gegenwärtig zu haben, damit sie vor den Landes:Gemeinden an jedem Ort erscheinen mögen, um sie zu ermahnen, mit den übrigen Orten sich zu vereinigen, und die Sache zwischen dem Abt zu St. Gallen und dem Land Appenzell verhandeln zu lassen, was bishin die zwey Stände nicht zugeben wollten. Da diese Art, die Eintracht in Gesinnung unter den Eidgenossen bey einigen abweichenden Ständen zu erhalten, noch nie so deutlich vorgekommen ist, wollte ich sie nicht unberührt lassen. Diese Befehle, Gesandte zu schicken an die einen, und hingegen Landes:Gemeinden zu halten in andern Ständen, das man gestattete, sind doch wirklich bemerkenswerth.

Es geschah' auch in diesem Jahr, daß die III Waldstätte den Stand Glarus in die Mitbeschützung der Stadt Rapperschweil aufnahmen, und das gab Anlaß, einen ausführlichen Vertrag der beschützenden Stände mit ihrer beschützten Stadt zu errichten, der

mit vieler Mässigung abgefaßt ist, und der Stadt Rechte und Freyheiten sehr schonend umfaßt. Da bishin das Schicksal dieser Stadt nicht unberührt geblieben, und sie den Unsern zugethan war, konnte ich das Wichtigste, das sie betraf, nicht übergehen.

(1465.) Es ist vielleicht ein angenehmes Sitten-Gemählde (das ich lieber zerstreut, als am Ende eines Zeitpunkts gesammelt und gehäuft darstelle), von der genauen Beobachtung der Ordnung bey den Vergnügungen, so die Eidgenossen in ihren Zusammenkünften genossen, eine kurze Beschreibung zu machen, die ich aus der Einladung von Zürich zu einem gemeinsamen Zielschießen hernehme. „Es soll mit dem Armbrust so geschossen werden, daß alle Gaben von 20, 16, und 14 Gulden, bedeckte Pferde, Ochsen von 12 Gulden, silberne Schalen von 6 und 4 Gulden, ein goldener Ring von 2 Gulden ausgesetzt sind. Der Antheil des Schreibers, der Betrag des Doppels ist bemerkt. Die Größe des Kreises, die Weite des Schusses (und daß dieses mit freyem Schweben des Arms, aufrecht, so daß die Sul die Achsel, der Schlüssel die Brust nicht berühre, auf einem Stuhl ohne Anlehne stehend gethan werde). Diese Freude ist auf 3 Tage angelegt, und zum Voraus angezeigt, was an jedem geschehen soll. Diese Belustigung war vermutlich bey dem frohen Gefühle des Friedens und der Eintracht, mit denen so wichtige Dinge in kurzer Zeit unternommen und ausgeführt worden, angesehen, und im besten Wohlvernehmen genossen worden.

(1466.) Die Stadt Schaffhausen, immer mehr gedrängt von dem unruhigen Bilgeri von Heudorf, sandte Abgeordnete von Ort zu Ort, wie der diesjährige Abschied sagt, und bat, daß man Gesandte nach Constanz sende, wo der Kaiser selbst einen Tag ausgeschrieben hätte. Daß die Absendung geschehen, daran ist kein Zweifel, aber mehr an dem Erfolg, da nichts Austrägliches zum Vorschein kam. Aber die gegenseitige Erbitterung ruhete desto weniger. Das zeigt sich in den folgenden Ereignissen.

Es hatte Heinrich Effinger, der schon viel Schweres für das Vaterland erduldet, und viel Gutes gethan hatte, den Anlaß, von dem Kloster Engelberg, über Wettschweil, Stallikon und andere kleine Orte, die Gerichte zu erwerben. Da stand er nicht an, diese Gerichte, wie andere vortreffliche Bürger, nach der eignen Erwerbung, seinem Vaterlande der Stadt Zürich käuflich zu überlassen. Diese Erwerbung war doppelt angenehm; theils wegen der Nähe, da das Land gerade hinter dem nächsten Berge bey der Stadt liegt, und theils mit dem Freyamt in seinem Thale zusammenstoßt, das an Fruchtbarkeit dem andern nichts nachgiebt.

Wie getreu die Eidgenossen damals an einander waren, und von dem noch in frischem Angedenken gebliebenen einheimischen Kriege her sorgfältig allen Mißverständ schon im ersten Keim vermieden, und die Eintracht, die sie in diesen Zeiten so nöthig hatten, zu unterhalten trachteten, ist noch ein Beweis in den Abschieden enthalten; da nämlich verabredet ward: Es sollten zweyer Stände Gesandte nach Zürich gehen,

um die Stadt von dem Unrecht, das sie einem benannten Angehörigen der Eidgenossen gethan, abzunehmen. Wenn dies schon einen Fehler meiner Vaterstadt anzeigen sollte (der aber weder benannt, noch vertheidiget ist), so macht mir doch die Art, einander zurechzuweisen, ein Vergnügen, das ich nicht verhälten kann. So weit müste die Vertraulichkeit gehen, wenn man, im Innern vereint, gegen Neufere sich stärken will.

(1467.) Da die Stadt Winterthur einsah, daß sie in ihrer bisherigen Lage kaum bleiben könnte, sondern entweder den Eidgenossen sich ergeben, oder einen einmaligen Ueberfall zu erwarten hätte, und sie daneben betrachtet, wie viel sie in dem letzten Zürich-Kriege (da bey dem ersten Versuche des Friedens aller Adel, der sonst in Zürich war, dort mit den kostbaren Führern sich aufhielt und Vieles von der Stadt mit großem Aufwand geleistet werden mußte), gelitten hatte, foderte sie an Herzog Sigmund einen Ersatz dieser großen für das Haus Oestreich getragenen Unsosten. Aber da dieser Fürst selbst im Gedränge war, und eher Geld bedurfte, als bezahlen konnte, fand er den besten Ausweg, wenn die Stadt sich an Zürich, von dessen Landen sie schon umzingelt sey, ergeben würde, und lehtr er würde gern ein Billiges entrichten, daraus jener Kosten-Ersatz entnommen, und er, Herzog, auch noch zum Theil befriedigt werden könnte. Diesen Vorschlag ließ sich die Stadt Winterthur gefallen, und Zürich, das nach dieser Erwerbung auch nicht unbegierig war (was die Natur der

Lage schon zu fordern schien), und bey allen vorigen Schritten der Eidgenossen gegen Winterthur in Sorgen stand, ließ sich diese Auskunft auch wohl gefallen. Danahen entstanden zwey Urkunden; eine von dem Herzog, da er der Stadt Zürich die Stadt Winterthur übergiebt, um 10,000 Gulden Rh., mit dem ausgedrückten hohen Willen, daß der Stadt Winterthur von diesem Betrag 8000 Gulden Rh. an ihren Kosten-Ersatz zukomme, die übrigen 2000 Gulden Rh. aber ihm, Herzog, zudienen sollten; Alles auf Wiederlösung beschlossen, wo am Ende der Herzog feierlich anbedingt, Zürich zu Gemüthe führt, und sich vorbehält: Daz die Stadt Winterthur bey allen ihren Freyheiten, so dieselbe von Kaisern und Königen erhalten, gänzlich verbleiben soll. In der zweyten Urkunde versichert Zürich, die Stadt Winterthur von dem Herzog Sigmund erhalten, und die Summe der 10,000 Gulden entrichtet zu haben; versichert daneben den Herzog, die Stadt Winterthur bey allen ihren erhaltenen Freyheiten ungekränkt verbleiben zu lassen. So erhielt Zürich das von der Graffshaft Kyburg von allen Seiten umgebene Winterthur, das in einem schönen Thale von fruchtbaren Rebhügeln umgeben, durch Fleiß, Handelschaft, Kunst und Wissenschaften blühend ward, und beydes der Stadt, die solches auf diese Art erhalten, und sich selbst Ehre machte. Auch ruhete die Stadt Winterthur nicht, bis sie von dem Haus Oestreich in späteren Zeiten die Versicherung erhielt, die Wiederlösung nimmermehr zu fordern.

Wer mit Erstaunen bedenkt, was in diesem über

ein Jahrzehend noch angestiegenen halben Jahrhundert für Länder unsere Stadt häuflich an sich gebracht, und die Begierde nach Mehrerem; was für einen langwierigen, kostbaren Krieg sie geführt; den Unterhalt so vieler Fremden, die, während demselben, sich dort aufhielten, und der Heerführer, die immer viele Darlehn forderten; wie viele Eidgenössische, oft vereitelte, und nur selten fruchtbare Tagleistungen gehalten wurden, die Monatlangen Reisen unserer Abgesandten an den kaiserlichen Hof und an den Nürnberger: Reichstag, die lange Belagerung, den wenigen Zufluss von dem verbündeten Mächtigen — was das Alles für Summen gekostet, der wird sich verwundern, woher Zürich in dem beengten Zeitraum so viel aufbringen mögen, ohne daß jemals ein aufsteigendes Missvergnügen öffentliche Unruhe erregt hätte. Freylich hatte die Stadt, seit den ältesten Zeiten her, von allen Bürgern jährlich eine Steuer erhoben, die mit denen von den angenommenen adelichen Bürgern bezogenen und von den Bürgerrechten der Stifte erhaltenen, ein Beträchtliches mag ausgeworfen haben, dessen nicht zu gedenken, was die übrigen Gefälle zu Stadt und Land einbrachten. Daneben war man nunmehr bedacht (was wenigstens keine früheren Spuren zeigen), auch von dem Land eine Steuer aufzunehmen. Und da war nirgends Unzufriedenheit zu verspüren, außer in Wädenschweil und Richtenschweil. Diese sagten: Sie seyen dem Orden des Hauses Wädenschweil unterworfen; nur thun sie Kriegsdienste mit Zürich; dazu seyen sie einzig verbunden, aber Steuern betreffen sie nicht. Umsonst belehrte man die Widerstehenden mit Urkunden, mit

154 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Cham, hergebrachter, und im letzten Frieden bestätigter Regierung. Man sandte ihnen einen der weisesten Staatsmänner, Heinrich Schwend, mit einem kleinen Begleit von 40 Mann zu; aber auch dieser angesehne beliebte Mann konnte nichts ausrichten, und berichtete die eigne ausgestandene Gefahr. Da sandte man 500 Krieger mit einem Hauptmann dahin. Die Schuldigen zogen sich in das Gebiet, wo sie Hülfe gesucht hatten, und Schwyz zog mit 500 Mann in die March. Da eilten die Gesandten von Zug und Glarus, und bald von allen andern Orten, die noch innstehende Ziehung der Waffen zu verhindern, und diese leiteten die Sache mit erhaltener allgemeiner Zustimmung so ein, daß der Rath von Bern, mit Zug einiger eidgenössischer Gesandten, darüber absprechen sollte. Der Spruch fiel dahin aus, daß die Gemeinden Wädenschweil und Richtenschweil 4 Jahre lang die Steuern entrichten sollen, so wie sie angesessen werden; dann sollten sie die Stadt Zürich demüthig bitten, daß sie die verdiente Strafe ihnen nachlassen möchte, und dabei verheißen, daß sie ihr künftig gehorsam seyn wollten, da sich die Stadt nach langem Weigern entschlossen habe, alle wohlverdiente Strafe und zufordernden Unkosten diesen Angehörigen nachzulassen und zu schenken. Im übrigen soll es bei den Verträgen, so Zürich mit den Eidgenossen und andern Behörden darum errichtet, gänzlich verbleiben. Gegeben den 4. Brachmonat 1468. Gesiegelt von Bern und den eidgenössischen Gesandten die zugezogen waren. Da dieser Widerstand in dem Jahr vorher angefangen, so habe ich bis zur Vollendung der Ge-

schichte alles in dieses Jahr eingetragen, wenn schon erst im folgenden Jahr die Sache zum Ende gebracht worden. Der Spruch war annehmlich und gerecht; aber dieser unselige Widerstand brach in neuern Zeiten wieder aus, und machte eine natürliche Behilfe, die dem Schutze der Obrigkeit in Zeiten der Bedürfniß entgegen gehen sollte, schwer in der Ausübung. Das Stillschweigen des Ordens ist eben so merkwürdig, als der Auszug von Schwyz, dessen mit Klugheit nicht weiter gedacht ward.

So sehr man geeilet hatte, und glücklich war, diesen innern Zwist, wobei schon die Waffen von ferne glänzten, mit Güte beizulegen, so nöthig war es, den innern Frieden zu festigen, weil die äußern Feinde nicht ruheten. Ob der Herzog Sigmund den ersten Antrieb gab, das ich kaum glaube, oder ob der, von dem letzten Krieg her gegen die Eidgenossen und ihre Verbündeten und überall gegen die Städte erbiterte Adel aus sich, ohne andern Trieb, nach eigner Verwegenheit handelte? Einmal der Adel im Elsaß und in Schwaben ruhete nicht, bald Schaffhausen, bald Mühlhausen mit Anfällen zu bedrohen, so daß, des 15jährigen feyerlichen Friedens ungeachtet, ein neuer Krieg mit Oestreich unvermeidlich schien.

Der erste Anfall geschah' gegen Mühlhausen, eine angesehene Stadt mitten im Elsaß, die lange schon ihren eignen Bestand und Verfassung, mildere Sitten, und durch Fleiß und Thätigkeit einen bescheidenen Wohlstand genoß, den der Adel umher mit neidischen Augen und mit gespannter Leidenschaft ansah. Wenn es keine zum Voraus angestellte Sache war, daß ein

fremder Bursche an seinen Meister eine kleine Summe foderte, auf Verweigern bey dem Bürgermeister anzsuchte, und auf dessen nicht so freundliches Begegnen die Stadt unzufrieden verließ, so war es wenigstens von den Adelichen eingeleitet, daß er einen Absagebrief der Stadt schrieb, die kleine Summe, die man ihm nachsandte, nicht annehmen wollte, und seine Ansprache einem Adelichen im Elsaß käuflich überließ, und daß dieser die Summe mit Kosten und Schaden übertrieben foderte. Dem neuen Ansprecher schrieb man gelassen zu: Man habe dem ersten Forderer seine ganze Ansprache zugesandt, und er habe sie nicht annehmen wollen; Ihm sey man nichts schuldig. Auf dieses hin sandte der von Regisheim, der schöne Käufser dieser Ansprache, einen Absagebrief der unschuldigen Stadt zu, und noch andere seines Gelichters, nach damaliger herrlicher Gewohnheit, thaten desgleichen, ja die von höherer Gewalt nahmen selbst Anstheil, und belagerten Mühlhausen. So gieng man mit einer Stadt um, die nichts verschuldet hatte. In dieser gefährlichen Lage wandte dieselbe sich an Bern, Frenburg und Solothurn; sey es, daß sie von der Belagerung von Laufenburg her diese Städte kannte, oder wußte, daß sie gern hülfreiche Hand boten, und machte ein Bündniß auf 15 Jahre mit ihnen; ja sie vermochte auch die andern Eidgenossen, sich der Sache anzunehmen. Da gab der Adel im Elsaß der Stadt Mühlhausen einen Spitznamen, der mit dem gezüchtigten Witz von Konstanz übereinstimmte, und daraus abgezogen war. Als das Bern vernahm, machte es sich auf, einen Zug ins Elsaß zu thun; und da

es denselben mit Solothurn schon unternommen, traten beyde Bischöfe von Basel und Constanz, wie oft, ihrer Würde gemäß, in das Mittel, und schrieben, mit anerkanntem Stillstand der Waffen, einen gütlichen Tag auf Michaelis aus, nach Basel. Die Eidgenossen folgten diesem Ruf. Aber der unruhige Adel konnte so wenig sich hinterhalten, daß er, während dieser Handlung zu Basel, Mühlhausen an Neben und Früchten um die Stadt herum beschädigte. Da das die Gesandten der Eidgenossen vernommen, eilten sie nach Hause, die Schande und Schaden zu rächen. Dennoch ward dem fehlbaren Adel mit den kräftigsten Vorstellungen so weit zugesezt, daß er zu einem von Neuem angesehenen Stillstand der Waffen Hand biete, was er versprach, bis auf Ostern des folgenden Jahres, aber kaum ohne Beeinträchtigung von ihm gehalten wurde.

In diesem Jahre kaufte die Stadt Zürich von einem Bürger die alte Baste Regensberg, und die Dörfer Regenstorf und andere, die vor altem schon zu dieser Burg gehört hatten. Aber ein unruhiger Reischer damaliger Zeit, Rudi Mötteli, dessen Vermögen zum Sprüchwort, wie nachher durch seine vielen thörichten Unternehmungen und Streite zu Nichts geworden, hatte auch Lust zu diesem Kauf, und machte unsrer Stadt mit vielen Streitsachen, die er darüber mit seiner gewohnten Frechheit bis auf das Neuerste trieb, so viele Mühe, daß erst 1470 der letzte Streit, nach einem Anlaßbriese, durch die V Orte, Bern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus, oder vielmehr durch ihre Gesandten, somit die unbegründete Ansprache vermittelst

eines Spruchs entschieden worden. Wer gern übertriebenen Streit durch alle Irrwege verfolgt, der könnte seine Lust mit Durchgehung vieler dahin dienender Urkunden büßen, und daraus mit einmal alle Schleichwege der frevelnden Ungerechtigkeit kennen lernen.

Da nun der Adel keine Ruhe hatte, und der Stadt Mühlhausen, wie ihren Umgebungen, immer mehr Schaden geschah, legten Bern, Freiburg und Solothurn, jeder Stand eine Besatzung von 100 Mann dahin. Da sammelte Thüring von Hallweil, der Zürich nicht unbekannt war, ein Heer von 5000 Mann; mit dem zog er gegen Mühlhausen. Die in der Stadt ruheten nicht, machten einen Ausfall, beschädigten das Heer, und litten auch dabei. Da man aber wahrnahm, daß mehr noch, als nur der übermuthige Adel, im Spiel war, daß Oestreich selbst der Sache sich annahm, und Hallweil, ihr Heerführer, so furchtbar im Felde stand, suchten die drey Stände theils sich zu verstärken, theils ihre Eidgenossen zum Zuzug mit Beförderung zu ermahnen, und sandten Oestreich ihre Absagebriefe. Bern selbst zog mit 1000 Mann aus, und die Eidgenossen zögerten nicht, mit ihren Pannern zuzuziehen. Auf dem Marsch unterließen sie nicht, die feindlichen Städte, Schlösser und Dörfer mit Brand, Plünderung und Zerstörung heimzusuchen; und da sie sich mit den Volkern der III Stände vereinigt hatten, ward dieses grausame Recht des Krieges, das alle Zeiten kannten, an mehreren Orten und an ihren unschuldigen Einwohnern unerbittlicher ausgeübt, und ein großer Raub

gesammelt. Da aber die Feinde sich oft verlauten lassen, daß die Eidgenossen doch immer auswichen im offenen Felde zu erscheinen, und nur in Orten, wo sie ihre Versorger hätten, erschienen, zogen sie auf eine große Ebene von weiter Ausbreitung. Man hieß diese geräumige Gegend das Ochsenfeld. Da stellten sie ihre Männer in einen Kreis, daß sie von ferne so wie ihre Waffen glänzten, und erwarteten da den Feind, der aber den Kampf auf diesem weiten freyen Felde nicht bestehen wollte. Von da zogen sie, da Mühlhausen für alle Anfälle genugsam verwahrt war, mit ihrer Beute wieder nach Hause. So hatten sie den vermeßnen Adel in seinen Besitzungen gezüchtigt, und Oestreich, das diesen Uebermuth entweder selbst aufgereizt, oder demselben doch zugesehen hat, ohne zu verwehren, wie es der Friede doppelt erfordert hätte, ihre nie genug erkannte Stärke fühlen lassen.

Weiter oben im Lande hatte Vilgeri von Heudorf, der härteste Feind der Eidgenossen, und der besonders Schaffhausen, das er vor einigen Jahren schoit gern für Oestreich eingenommen hätte, äußerst gram war, nie unterlassen, Schaffhausen zu kränken, und (weil dasselbe die nahen Besitzer des Schlosses Lauffen, die Fulachen, unsere Bürger, begünstigte) mit allem, was er nur ersinnen konnte, sogar mit Acht und Überacht, zu verfolgen. Besonders stellte Heudorf dem Bürgermeister am Stad, einem nahen Verwandten der Fulache, immer nach, nahm ihn gefangen, und erhielt für dessen Entledigung 1800 Gulden. Zuerst wollten die Eidgenossen, nachdem sie diesen Troß vernommen, geraden Wegs ins Hegau ziehen. Allein

160 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Chaim,

es ward mit vieler Mühe ein Tag gesetzt auf Constanz. Da ward Heudorf durch einen Spruch verfällt: Er sollte dem Burgermeister am Stad das Lösegeld von 1800 Gulden wieder zurückstellen. Aber es geschahe nicht.

Da das Bedrängniß gegen Schaffhausen immer zunahm, und dabei seinen Bürgern und denen von Fulach zugleich Hartes widerfuhr, und Zürich auch dieses Betragen immer mehrere Mühe machte, so gab die nahe Gefahr, und die Bundespflicht, und der Schutz, den man Bürgern schuldig war, der Sache ein großes Gewicht. Da man kaum aus dem Krieg für Mühlhausen zurückkam, und Zürich, das schon eine Besatzung nach Schaffhausen gelegt hatte (deren Felix Keller, der nachher als ein Held sich zeigte, vorstand), so beredete man die Eidgenossen, die durch den zunehmenden Überdrang auch aufgebracht waren, Oestreich in seinen eignen Besitzungen anzugreifen, und die Belagerung von Waldshut vorzunehmen. Zu dem Ende ordnete Zürich 1500 Mann, die unter dem Hauptmann Eberhard Dettiken auszogen; und die Eidgenossen brachen mit ihren Pannern eben so ausgerüstet nach. Nie war die Eintracht, mit der man einander in diesen Zeiten begegnete, so treu, so über einstimmend, so zutreffend gewesen. Die Zahl der vereinigten Eidgenossen belief sich auf 15,000 Mann, eine furchtbare Zahl gegen eine kleine Stadt. Bern hatte schon lange vorher den Weg nach Laufenburg gefunden, und erschien jetzt, wie die übrigen Eidgenossen, in starker Zahl. Die große Büchse, ein Feuerschlund von ausgezeichneter Mächtigkeit, ward von

Zürich mit eigner Anstalt dahin gebracht; aber nach einem Bericht des Vorstehers des Zugzugs mangelte es bald an Kriegsvorrath, und die Eidgenossen waren überhaupt nie stark in Belagerungen; meistens geschahen sie langsam, und ohne Ziel. Und diese dauerte schon 6 ganze Wochen, freylich ohne harte Gefechte, da die Belagerten in ihren Ueberfällen, auch bey Nacht, fertige Krieger und tapfern Widerstand fanden, den sie nicht aushielten. Unser Keller, der in Schaffhausen war, blieb also nicht müßig, zog von da aus, fiel auf den Schwarzwald, bis an den Ort, wo der Feind sich verschanzt hatte, griff die Schanze an, und gewann sie, foderte dann von dem Stift St. Blasien 300 Gulden Brandschahung, und zog sich wieder nach Schaffhausen zurück. Dem Adel, der sich verwunderte, daß den Eidgenossen so Vieles gelang, sagte ein weiser, alter Befehlshaber in der Stadt Waldshut: „Wåret ihr so treu, so redlich und tapfer, wie die Eidgenossen für sich und gegen einander sind, so würde es Euch auch gelingen“. Da es um einen Sturm gegen Waldshut zu thun war, und man die letzten Kräfte gegen den harten Widerstand versuchen wollte, erschienen die Räthe des so rühmlich bekannten Friedensstifters, Pfalzgrafen Ludwigs am Rhein, der Bischof von Basel, der Markgraf von Hochberg, die Gesandten von Basel und von Nürnberg, und redeten zum Frieden mit vorläufigen Versicherungen eines Entgegengehens in Vielem. Da entstand (so schrieben unsere Führer) ein brüderlicher nicht unedler Streit unter den Eidgenossen. Bern wollte nicht ausgezogen seyn um Geld, sondern

Städte und Länder zu erobern, da man jetzt beträchtliche Entschädigung anbot. Allein man stellte ihm vor: Es könnte leicht die Stadt noch mehr besetzt, und die Kraft des Widerstandes größer werden. Dann habe man in kurzer Zeit viel Land und Leute gewonnen und viel Glück gehabt, u. s. f. Diese und andere Vorstellungen vermochten, daß man allgemein sich entschloß, den vorgetragenen Bedingen Gehör zu geben. Und so wurde nach getroffenen Unterhandlungen der Friede von Waldshut beschlossen.

Im Eingange desselben sind die beyden Theile genannt: Herzog Sigmund von Oestreich, und die VIII Stände der Eidgenossenschaft, mit Freyburg und Solothurn, Stadt St. Gallen und Appenzell. Dann werden die Beeinträchtigungen so gegen einander zu Mühlhausen, zu Schaffhausen und zu Waldshut geschehen, angeführt; besonders was der Adel hie und da Schädliches gethan habe. Darauf folgen die Punkte.

1. „Der Herzog verspricht, die Klage und Forderung des von Heudorf an Schaffhausen und an die von Zulach abzutragen und die Stadt und die von Zulach unklagbar zu machen; dann die letztern der Acht und Überacht zu entlassen und die Briefe darüber ohne ihren Kosten ihnen zuzustellen. Niemand soll so etwas wider Schaffhausen und die von Zulach untersangen“. So wird die ganze Last des Heudorfs anerkannt, und selbst abzutragen übernommen. Wer zweifelt nun noch daran, aus wessen Trieb das Alles geschah?

2. „Bezahlt der Herzog die 1800 Gulden Rh.,

„die für den Bürgermeister am Stad erlegt worden,  
„in angesehenem Ziele“. Das ist des vorigen noch  
mehr Beweis.

3. „Will der Herzog die Seitten vdn Mühlhaus  
„sen beh ihren Freyheiten, Gewohnheiten, Jahrmarkts  
„ten, Gewerben; seilem Kauf u. s. f. bleiben lassen;  
„Mögen sie den Herzog, und er die Stadt, wegen Kos  
„sten und Schaden, der Ansprache nicht erlassen;  
„sollen sie das Recht brauchen vor dem Markgrafen  
„Rudolph. Auch wolle der Herzog den Seinen nicht  
„verbieten, die Märkte zu Mühlhausen zu gebrauchen“.  
Dieser Punkt betrifft nur die Stadt Mühlhausen, die  
er die Seine nennt. Im übrigen wird Alles bestä-  
tigt, was sie von Freyheiten erhalten, da er ihre  
Märkte und Gewerbe auch wieder frey macht; und  
sie daran nicht mehr verhindern wolle.

4. „Herzog Sigmund bezahlt in Einem Tetrain  
„10,000 Gulden Rh. Würde das Geld in der an-  
„beraumten Zeit nicht bezahlt, so sollen Waldshut und  
„die Angehörigen im Schwarzwald, wenn sie von  
„den Eidgenossen, nach ausgelaufenem Ziel, ermahnt  
„werden mit Boten oder Briefen, einen Monat nach  
„der Mahnung die Ihrigen, und ihnen gehorsam seyn,  
„wie sie es dem Herzog zu seyn geschworen haben.  
„So versichert er auch, darüber einen eigenen Brief  
„zu geben, wenn die Bezahlung nicht erfolge“. Doch  
hat auch diese Versicherung ihre Grade. Nach dem  
verloffenen Ziel fodert man die Angehörigen des Her-  
zogs auf; aber erst einen Monat nach der Forderung  
werden sie gehorsam. So ist noch ein Monat dem  
Ziel hinzugehan,

5. „Will der Herzog bey dem Papst und. bey dem Kaiser Alles gut machen, was über die Eidgenossen Widriges verhängt worden; vom Papste den Bann, vom Kaiser die Acht“. So wurde Alles beruhigt, und es scheint dem Herzog Ernst mit dem Vermeiden aller Neckereyen gewesen zu seyn.

6. „Was einzelne Städte oder Personen gegen einander anzusprechen hätten, darüber will Herzog Ludwig, der Pfalzgraf, einen gütlichen Tag sezen, daß dann Alles ausgetragen werde“. Dieses ist eine vortreffliche Anstalt, Alles zu beruhigen und außer Klag zu sezen, was in dem Friedensvertrag nicht Alles mit begriffen werden konnte, und doch zu erörtern nothig war. Und nur der Name des Herzogs Ludwig gab schon Muth und Hoffnung genug.

7. „Gefälle, so eidgenössische Klöster in Oestreich, oder Oestreichische in der Schweiz zu beziehen haben, sollen richtig abgeführt werden“. Gerechtigkeit verbindet sich mit der religiösen Gesinnung, dieses treu zu erstatten.

8. „Alles Ungute gegen einander bleibt abgethan, und hingegen freyes Zusammenwandeln geäusset“. Dieses allein ist hinlänglich, die Gemüther in freundliche gesällige Stimmung zu bringen.

9. „Die Gefangenen sollen auf Urphede mit möglichem Abtrag entlassen werden“. Auch das ist erwünschte Kraft des Friedens, daß ein jeder, billig entlassen, wieder in seine Heimath zurückkehrt, der vorher übel gehalten seyn konnte; vielleicht es auch nicht war.

Das ist der Friede, den der Herzog bey Chren

und Würden, die eidgenössischen Gesandten bey den Eiden, so sie ihren Obrigkeit geschworen haben, treulich zu halten versichern. Derselbe ist gegeben Samstags nach St. Bartholomäus:Tag; gesiegelt von dem Herzog, und mit dem Einsiegel der Städte und Länder.

Die Versicherung der 10,000 Gulden Rh. noch kräftiger zu machen, damit es nicht wie mit den 11,000 Gulden wegen Lauffenburg ergehe, gab der Herzog Sigmund noch eine eigene Urkunde, darinn er bezeugt: Es habe der Magistrat zu Waldshut und die Vorgesetzten des Schwarzwalds auf seinen Befehl geschworen, wenn um anberaumtes Ziel die Summe der 10,000 Gulden nicht bezahlt wäre, und sie von den Eidgenossen ermahnt würden, sie der Eiden, so sie dem Hause Oestreich geschworen, entlassen, und fürohin den Eidgenossen gehorsam seyn wollen. Der Brief ist gegeben Samstags nach Bartholomäus, und gesiegelt von dem Herzog. Dieses bezieht sich auf Art. IV. des Friedens, und ist eine eigens ausgesprochene Pfandschaft der Summe, von den Angehörigen des Herzogs ausgesprochen.

So verzagte der Herzog beynahe, die übrigen Länder in der Nähe der Eidgenossen zu behalten, und das gab ihm wenige Zeit hernach den schweren Gedanken ein, der jene zu den gewagtesten Kriegen brachte. Damals gedachte Herzog Sigmund nicht, daß dies das Ende aller Feindschaft mit den Eidgenossen seyn müßte, wenn seine eignen Leute mit denselben gegen einen Uebermuthigen streiten würden. So viel Unglaubliches bringt die Zeit hervor.

In diesem Jahr findet sich eine vortreffliche Verordnung in den Abschieden über die Annahme fremder Bürger und Landleute; da von dem schädlichen Einfluß, besonders wenn sie reich und unruhig wären, man schon genug und belehrende Beispiele hatte. Deswegen die Eidgenossen sich zu ewigen Zeiten entschließen sollten:

1. Keine fremden Bürger oder Bürgerinnen, oder Landleute anzunehmen, es wäre denn, daß sie in einer Stadt haushäblich sijen wollten; doch sollte man sich immer erkundigen, ob es fromme und redliche Leute seyen.

2. Auch besondere Personen in der Eidgenossenschaft sollen sich keiner fremden Ansprache annehmen, oder sie erkaufen, sondern sich dessen enthalten.

3. Wenn solche angenommene Bürger wieder wegziehen würden, so soll das Bürgerrecht abgethan seyn, und man sich ihrer weiter nichts annehmen.

4. Soll man übereinkommen, den jetzt noch bestehenden und angenommenen Bürgern oder Bürgerinnen oder Landleuten jetzt anzusagen, daß man ihrer alten Ansprachen sich nichts annehme.

5. Es soll auch den Bürgern oder Landleuten, die in der Eidgenossenschaft sijen, wenn ihnen neue Streite vorfielen, oder vorgefallen wären, ehe sie mit Weib und Gut in die Eidgenossenschaft gezogen, angezeigt werden, daß man sich ihrer Sachen gar nicht annehme. Zöge ein solcher in eine Stadt, oder auf das Land, was ihm dann Neues vorfiel, darin wolle man ihm helfen.

Das war ein Gutachten, den Obrigkeiten vorzulegen, und es wäre zu wünschen gewesen, man hätte es angenommen, und wäre davon verblieben; auch

unsere Stadt hätte daben gewonnen. Aber der Reiche, Angesehene, Beredte konnte unterweilen blenden und einnehmen, daß man das nicht gewahr wurde, oder werden wollte, was unter dem schönen Neußern verborgen war. Raum fand sich ein Stand, der nicht in diesem Falle begriffen war.

Abt Ulrich, der thätigste und schlaueste Abt von St. Gallen, hatte in dem Jahre das Glück, die ganze Grafschaft Tockenburg von Herrn Petermann von Raron käuflich an sein Stift zu bringen; damit vermehrte er seine Land und Leute um ein Beträchtliches, und hiemit auch sein Ansehen und Macht. Aber wie viel Mißvergnügen bereitete das nicht vielen Ständen, und auch der Stift selbst bis in die fernste Zukunft zu! Der Abt mußte sich auch in einer Urkunde wegen dem Landrecht mit Schwyz und Glarus gegen die zwey Stände besonders entscheiden.

Um diese Zeit starb der Bischof Heinrich von Hessen, Bischof zu Constanz, der bereitwilligste Friedensstifter, der schon den alten Herzog Friedrich mit unserer Stadt zu verschiedenen Malen versöhnte; der im Krieg mit den Eidgenossen nicht allemal glücklich, aber doch treu und redlich sich verwandte; der in dem Frieden mit Oestreich seine Bemühung nicht ohne Frucht und unverdrossen leistete. Er behielt sich immer noch eine andere gütliche Handlung vor, bey deren beyde Theile sich verpflichten mußten zu erscheinen, die aber nicht ihren gehörigen Fortgang hatte. Eine gute vortreffliche Gesinnung war bey ihm mit viel Klugheit und einnehmender Beredtsamkeit vereint.

## 168 Jakob Schwarzmäurer und Rudolf von Cham,

(1469.) Mit seinem würdigen Nachfolger machten die Eidgenossen von allen VIII Ständen ein Bündniß. Der Eingang beruft sich auf alte Treue, Liebe und Freundschaft, so die Vorfahren gegen einander getragen, und auf die schweren Zeiten und Läufe, die man vorsehen könne.

1. „Sollte der Bischof mit seinen Städten, Schlössern, Land und Leuten den Eidgenossen und ihren Verbündeten keinen Schaden thun, noch Andere thun lassen; das sollen die Eidgenossen gegen den Bischof auch beobachten“. Die Städte und Länder des Bischofs waren zum Theil den östreichischen Städten nahe; daß nie denen ein Unfall geschähe, war den Eidgenossen erwünscht, und, daß sie das Gegenzrecht einräumten, ganz billig.

2. „Solle der Bischof die Stadt Kaiserstuhl, wo die Eidgenossen, so Baden beherrschten, die höchsten Rechte hatten, denselben zu allen ihren Nöthen aufzuhun, und sie dadurch und darein ziehen lassen, und ihnen freyen Kauf geben, darinn zu wohnen, und dadurch zu wandeln gestatten“. Diese Stadt, die den östreichischen Rheinstädten nahe liegt, bedurfte wohl einen eignen Artikel. Da konnte man ihnen nahen, und ihnen Schaden thun.

3. „Die Eidgenossen sollen darinn seyn und das durch ziehen, aber ohne Schaden des Bischofs; und wer ihn dringen wollte von seinen Städten, Schlössern, Land und Leuten, da sollen die Eidgenossen den Bischof schützen und schirmen, in des lektern Kosten, nach ihrem Vermögen“. Hier wird dem Bischof Hülfe zugesagt in seinen Kosten. Er giebt

keine. Es war ihnen genug, von seinen Landen her den Rücken frey zu wissen, und zum Gebrauch seine Städte offen zu haben. Die Hülfe geschieht in des Bischofs Kosten.

4. „Wenn jemand von des Bischofs Leuten einen „Eidgenossen oder mehrere, von verschiedenen oder „einem Ort schädigte, soll man den oder die Thäter „unverzogen strafen. Die Eidgenossen verheißen auch „da das Gegenrecht“. Die Natur foderte das schon; aber weil man viel von ihr abirrte, so läßt man ihre Vorschrift hier eintreten.

5. „Die etwa gegen einander streitenden bischöflichen Diener oder Angehörigen gegen die Eidgenossen, und diese gegen jene, sollen das Gericht des „Beslagten besuchen“. Das auch die Natur gebietet, und alle Bündnisse enthalten.

6. „Bey den Streiten des Bischofs mit den „Eidgenossen oder einem Ort, oder der Eidgenossen „oder eines Orts gegen den Bischof, sollen auf Erfordern inner 14 Tagen von jedem Theil zwey gewählte Richter zu Baden zusammen kommen; ehrbare Männer, die sollten sprechen in der Minne, oder mit dem Rechten. Theilten sie sich in ihren Sprüchen, so sollten sie bey ihren Eiden einen Gemeinen Mann, aus des Bischofs oder der Stände Räthen, wählen, der schwört, die Sache mit den Bieren auszusprechen. Dabey soll es bleiben“. Dieser Rechtsgang ist den Bündnissen allen gemäß, die wir bis dahin durchgegangen haben.

7. „Der Bischof behält sich vor, die Geistlichkeit und seine geistlichen Gerichte; die Eidgenossen

„ihre Freyheiten, Gewohnheiten und die ältern Bündnisse“. Was der Bischof vorbehält, ist natürlich; und die Eidgenossen, sobald sie von andern Gerichten hören, als von den ihrigen, behalten sie entweder diese letztern selbst und die Freyheiten vor, vermittelst deren sie keine andern erkennen.

Beyde Theile versprechen sich, der eine bey Fürstlichen, die andern bey guten Treuen, alles Vorstehende redlich zu halten. Gegeben Montags nach Lichtmess, gesiegelt von dem Bischof und den Ständen. Dieses Bündniß, das mit vieler Einfachheit, ohne die Dehnung der gewohnten Urkunden abgefaßt ist, hat mehr vom Bürgerrecht, als von Bündnissen. Aber man sieht ihm an, daß man etwas Trübes auf das Vaterland damals anrücken sah.

Die Geschichte sagt von einem Brande, der in diesem Jahr zu Zürich vorgegangen, da 24 Häuser in Gassen in Rauch aufgiengen. Dabey (was das Unglück traurig vermehrte) geschah der bedauerliche Fall des Ritters Heinrich Schwend, eines Mannes, der so viel für das Vaterland gethan hatte, und unter den Räthen der älteste, und von großem Ansehen war. Dieser, der sich nicht schonte, wo etwas zu verordnen oder zu helfen war, hatte das Unglück, daß ein Brett, so aus dem Fenster eines brennenden Hauses herabgeworfen wurde, ihn traf und darnieder schlug. Allgemein war das Bedauern über diesen Verlust, der den Jammer des Brandes unendlich vermehrte.

Da der Abt von St. Gallen die Grafschaft Toxenburg von Petermann von Raron erkaufst und das

Landrecht des Landes Tockenburg mit Schwyz und Glarus anerkannt und bestätigt hatte, wurden die beyden Stände Zürich und Luzern, die mit Schwyz und Glarus ein Bürger- und Landrecht für das Stift St. Gallen eingegangen hatten, ersucht, in Ansehung des Landes Tockenburg (wenn schon auch die künftigen Besitzungen des Stifts in dem Bürger- und Landrecht eingeschlossen wären, und die Stift auch einige Schlösser in dem Land Tockenburg bisher besessen), jetzt dies ganze Land, als neuen Erwerb, in das Bürger- und Landrecht aufzunehmen, da die beyden Stände, Schwyz und Glarus, es schon versichert hätten. Zürich und Luzern hatten kein Bedenken, dies in einer eignen Urkunde ebenfalls zu versichern. Dieses gab hernach dem Stand Zürich das Recht, dem oft gedrängten Land, und besonders den evangelischen Einwohnern desselben, nachdem die große Religionsveränderung vorgegangen, treue Hülfe zu leisten.

In eben dieser Rücksicht der schweren Zeiten und ungewisser Ereignisse von Wichtigkeit, sowohl als nach alter Treue, Liebe und Freundschaft (wie der freundliche Eingang lautet) machten Ulrich, Graf zu Württemberg, und Eberhard, Graf zu Württemberg und Mömpelgard, ein Verständniß (so war das Wort schon ausgedacht) mit den VIII alten Orten auf 10 Jahre.

I. „Sollen die beyden Partheyen einander nicht „bekriegen, weder sie von sich selbst, noch von je- „mand anderswegen. Es soll auch kein Theil in sei- „nen Landen des Andern Feinden keinen Aufenthalt „gestatten noch Durchzug geben, und wo ein Feind

„wäre, denselben anzeigen, und, wo er sich befindet, „ihn nach Erfordern angreisen und zu ihm richten“. Dieser Punkt schützt beyde Theile vor Angriff, ge stattet keinem Feinde Zutritt, und den verborgenen ziehet er hervor. Dieses war schon viel erhalten in denen Zeiten.

2. „Ein Theil läßt dem andern seilen Kauf zu führen und Nöthigtes verabsolgen“. Für die Schweiz in Zeit der Noth sind Württembergs Früchte wahres Bedürfniß.

3. „Kämen die Grafen in der Zeit der Verständniß zu Krieg, und fänden sie, daß sie der Eidgenossen Hülfe bedürften, was denn, auf Erfordern, von den Eidgenossen geleistet wird, des sollen jene sich begnügen; und den Zuzügern geben die beyden Grafen Sold, wie man in der Zeit einig werden mag“. Hier wird der Zuzug für die Grafen bestimmt, so viel die Eidgenossen verordnen. Sold geben die Grafen, wie man es im Fall gut befindet.

4. „So, wenn die Städte und Länder der Eidgenossen Krieg haben, und sie finden, daß sie bey der Grafen oder nur eines leistender Hülfe nöthig hätten, das mögen sie anzeigen, und, was ihnen hernach gestellt wird, dessen sich begnügen; auch soll von den Eidgenossen Sold gegeben werden, wie man es im Fall der Noth befindet“. Das ist eine ganz entsprechende Anstalt, wie die vorige war. Dem Geber der Hülfe steht's im freyen Willen. Der Sold bestimmt sich im Felde.

5. „Im Streit der beyden Grafen, oder nur Eines, „mit den Eidgenossen allen, oder verschiedenen; oder „hinwieder der Eidgenossen insgesamt oder einiger, „mit beyden Grafen oder nur Einem, kommt man „zu Tagen nach Constanz oder Ueberlingen, jeder „Theil mit 2 Richtern. Diese 4 Männer schwören, „die Sache in der Minne, oder mit dem Rechten „auszusprechen; und was sie aussprechen, soll gehal- „ten werden. Zerfielen sie aber, so soll der Theil der „Zugeschickten, so das Recht aufgesodert, aus dem an- „dern Theil einen Gemeinen Mann nehmen, der sie „schicklich dünkt; dieser soll schwören, einem Urtheile „der Zugeschickten, so ihm das bessere dünkt, zuzufal- „len, und welchem er zufällt, bey dem soll es blei- „ben“. Das Recht geht von dem gewohnten nicht ab, außer das nur die Richter des Klägers den Ob- mann aus den Räthen des Beklagten ausheben, da es sonst alle Biere thun, oder der flagende Theil selbst.

6. „Die Leute des einen oder andern Theils, „welche Ansprachen an einander haben, sollen das „Recht bey des Beklagten Obrigkeit suchen, und „beyde Theile, bey dem, was gesprochen wird, sich „beruhigen. Fremde Gerichte, geistliche und welt- liche, sollen ausgeschlossen seyn“. Das ist der Gang der Natur.

7. „Beyde Theile behalten sich vor: Den Papst, „den Kaiser und Reich, und jeder seine ältern Bünd- nisse.“

Die Grafen versprachen bey Würden und Ehren, die Eidgenossen bey ihrer guten Treue, das hier

Worgeschrifene zu halten, die 10 Jahre aus. Gegeben Mittwochs vor Martini; gesiegelt von beyden Grafen und den VIII Ständen. Dieses Verständniß hat viel Aehnlichkeit mit dem vorigen Bündniß mit dem Bischof von Constanz. Es war den Eidge-nossen genug, den Rücken frey zu haben, und aus diesen Ländern nicht nur keine Gefahr zu fürchten, sondern noch im Fall der Moth Hülfe zu erhalten, die auch, wo ich nicht irre, in den Burgundischen Kriegen nicht abgieng.

(1470.) In diesem Jahr kommt der erste Spruch vor, so die Gesandten der IV Schirmorte zwischen dem unruhigen Abt Ulrich von St. Gallen und der Stadt Weil im Thurgau, damals gütlich entschieden haben. Dies ist mir desto wichtiger, weil ich den letzten Spruch von der Art mit den übrigen Gesandten der IV Schirmorte mit ausgesprochen habe. Damals, in der hohen Ferne der Jahre, war es um die Wahl des Raths und um Austrag künftiger Streite zu thun. Der Abt hatte verlangt: Bey den Eiden, so er der Stadt Weil, und sie Ihm geleistet, soll sie ihm die Besitzung des Raths überlassen, wie bishin Sitte gewesen sey, jedermann an seinen Rechten unschädlich. Und was der Abt gegen die Stadt zu streiten habe, wenn er dessen nicht entbehren könne, und eben so, wenn die Stadt mit dem Abt Streit habe, sollen diese Streite zu entscheiden den IV Ständen zukommen. Gegeben am Freitag vor St. Antonien. Gesiegelt von den vier Gesandten. Abt Iberg von Schwyz hatte kein Siegel, und hält sich

an das Siegel Heinrich Schwenden von Zürich. Hierzu kommt des Abts und der Stadt Weil Siegel. So viel hatte das Stift durch das Bürger- und Landrecht gewonnen, daß in jedem Streit der Fürst mit seinen Unterthanen (wie diese in denen, die sie unter sich vor seinen Richterstühlen hätten) vor den Gesandten der IV Stände, als Richtern, erscheinen müßte.

Der große Tschudi (den ich ungern vermisste, und von dem ich mit Bedauern Abschied nehmen muß), der den Jahren nach die wichtigsten Urkunden mit des Geschichtschreibers starker Hand, die über die Ereignisse selbst sich verbreitet, gesammelt hat, wenn er schon nicht immer meiner Vaterstadt günstig zu seyn scheint, und auch oft es nicht ist, sagt noch in den letzten Blättern seiner vortrefflichen Geschichte, daß der Bischof von Chur, die Stadt Chur, und der ganze Gotteshaus-Bund hieher der Berge, mit Zürich auf 26 Jahr ein Bürgerrecht eingegangen. Aber die Urkunde selbst hat er nicht. In hiesigen Schriften habe ich nichts darüber gefunden; und er zieht es selbst nur als eine Sage an. Dennoch hatte Zürich mit den gleichen Stift und Stadt ältere dergleichen Verbindungen eingegangen, aber in andern Zeiten und Absichten.

Und nun schließe ich dieses Buch, und enthalte mich, etwas demselben einzuverleiben, das auf die künftige Kriegeslast einige Beziehung hätte, wenn es schon eigentlich in das Jahr oder früher noch gehörte. Ich fange dann die Erzählung des wichtigsten Kriegs, der auf die Eidgenossen gewählt worden, wieder mit

dem Jahr, oder noch den früheren an, Alles nach einander zu beschreiben. Das will ich noch als eine Beobachtung anführen, daß die Eidgenossen, im Vor- schweben eines großen Ungewitters, das über sie ergehen möchte, nicht geseyert haben, alles anzuwenden, der Macht dieses Ungewitters alle Ableitungs- und Hülffsmittel entgegen zu sezen. Denn in ihren vorigen Schlachten hatten sie nie so viel Völker von andern Fürsten und Staaten als Mitkämpfer gehabt, als in den Burgandischen, die uns nun zu erzählen bevorstehen.

---